

BL_GERICHTE 460 15 136 vom 15. April 2015

BL Gerichte, 2015-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_136

FR: BL_GERICHTE 460 15 136 du 15 avril 2015

IT: BL_GERICHTE 460 15 136 del 15 aprile 2015

Regeste

Gewerbsmässiger Diebstahl etc.; Täterkomponente wirken straf erhöhend; Schuldspruch.

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, zur Berufung legitimiert.

E. 1.1

In Bezug auf die Strafzumessung macht der Beschuldigte geltend, er habe nicht aus Geldgier delinquent, sondern habe sich bei der Polizei rächen wollen, da er sich von dieser herausgefordert gefühlt habe. Ferner könne die von der Vorinstanz erwähnte Konfrontationsbereitschaft nicht zu seinen Lasten gewertet werden, zumal aus seiner subjektiven Sichtweise das Risiko eine Konfrontation mit allfälligen Hausbewohnern herabgesetzt sei, wenn er wisse, wo sich diese aufhalten würden. Zu seinen Gunsten sei hingegen sein Wohlverhalten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie seine schwierige Jugend zu berücksichtigen, welche geprägt gewesen sei durch Massregelung und Unterdrückung durch Beamte. Ausserdem seien seine Geständnisse in einem nicht unerheblichen Masse anzurechnen, da er diese nicht aufgrund der Beweislage bzw. aus taktischen Gründen getätigt habe. Vielmehr habe er Fälle zugestanden, bei welchen keinerlei Beweismittel vorhanden gewesen seien. Sodann sei strafmildernd zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der Delikte im Stadium des Versuchs stehen geblieben sei. Ausserdem bestehe angesichts seines Alters und seines Gesundheitszustands eine erhöhte Strafempfindlichkeit. Eine Freiheitsstrafe von drei Jahren erscheine daher als angemessen, wobei der teilbedingter Vollzug möglich sei.

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft hingegen bringt vor, die vom Strafgericht ausgesprochene Strafe entspreche dem Verschulden des Beschuldigten.

E. 1.3

Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Demgegenüber ist das Verschulden für die Wahl der Sanktionsart nicht von Relevanz. Massgebliche Kriterien bilden die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 97, E. 4.2; BGE 134 IV 82, E. 4.1).

E. 1.4

Praxisgemäss hat das Gericht ausgehend von der objektiven Tatschwere das Verschulden zu bewerten. Es hat gestützt auf Art. 50 StGB – wonach das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten hat – im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernde und welche verschuldenserhöhende Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55, E. 5.5). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Es muss nicht auf Umstände ausdrücklich eingehen, die es – ohne dass dies ermessensverletzend wäre – bei der Strafzumessung als nicht massgebend oder nur von geringem Gewicht erachtet (BGer 6P.66/2006 vom 16. Februar 2007, E. 4). Auch ist das Gericht nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55, E. 5.6). Allerdings hat das Gericht das Gesamtverschulden zu qualifizieren und die Gesamteinschätzung des Tatverschuldens im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). In einem zweiten Schritt ist die (hypothetische) Strafe, die diesem Verschulden entspricht, innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bestimmen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55, E. 5.7). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart oder zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und sodann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller straf erhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Straftat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen.

In einem zweiten Schritt hat das Gericht diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB), wobei es wiederum den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Das Gericht kann somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (BGE 138 IV 120, E. 5.2). Im Übrigen drängt das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung vermehrt darauf, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (BGer 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011, E. 4.2; BGer 6B_859/2013 vom 2. Oktober 2014, E. 4.2 f.).

E. 1.5

Vorliegend wurde der Beschuldigte des gewerbsmässigen Diebstahls, des Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz schuldig gesprochen. Die dem Verschulden angemessene Strafe ist entsprechend der vorgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zunächst innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzulegen. Demzufolge ist in casu für die Festlegung der Strafe der Strafrahmen des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen massgebend.

2. Tatkomponenten

E. 1.6

Dementsprechend erachtet auch die Lehre die Dispensation von der Urteilsöffnung als zulässig. So wird im Basler Kommentar zur Strafprozessordnung etwa festgehalten, in der Praxis könne es zuweilen vorkommen, dass ein Richter bei Kollegialgerichten zwar beim ganzen Beweisverfahren und der Urteilsberatung anwesend sei, aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. berufliche Abwesenheit) an der eigentlichen Urteilsöffnung aber dispensiert werden möchte. Diesem Wunsch solle entsprochen werden können unter gleichzeitiger Mitteilung an die Parteien, denn in dieser Schlussphase des Verfahrens seien bereits sämtliche Entscheidungen definitiv gefallen und es gehe lediglich noch um Eröffnung und Begründung des Urteils (Jeremy Stephenson/Roberto Zalunardo-Walser , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 335 N 4). Des Weiteren ist auf den Bericht der Expertenkommission "Vereinheitlichung des Strafprozessrechts", "Aus 29 mach 1 – Konzept einer eidgenössischen Strafprozessordnung" vom Dezember 1997 hinzuweisen, welcher als Grundlage für die eidgenössische Strafprozessordnung diene. Der Bericht legt dar, dass das Gericht "Verhandlung, Beratung und Abstimmung in der gleichen Besetzung" durchzuführen hat (S. 140 des Berichts der Expertenkommission "Aus 29 mach 1"). Mithin wird die Urteilsöffnung im Bericht gerade nicht genannt. Ebenso führt Franz Riklin im Orell Füssli Kommentar zur Strafprozessordnung aus: "Was die Besetzung des Gerichts anbetrifft, gilt der Grundsatz der Verhandlungseinheit. Das Gericht muss während der ganzen Verhandlung mit den gleichen Leuten besetzt sein. Das gilt auch für die Urteilsberatung" (Franz Riklin , Orell Füssli Kommentar StPO, 2. Auf. 2014, Art. 335 N 1). Wiederum wird die Urteilsöffnung gerade nicht genannt.

E. 1.7

Ferner ist der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu entnehmen, dass der Abwesenheit eines Richters nur dann Bedeutung zukommt, wenn diese von Relevanz ist. Hingegen ist das angefochtene Urteil dann nicht aufzuheben, wenn die Abwesenheit für das Verfahren nicht relevant ist, sich die Wiederholung der Verhandlung also nicht zu Gunsten des Beschuldigten auswirken könnte (BGer 6B_596/2012 vom 25. April 2013, E. 1.4.2). In casu war die Richterin E.____ einzig an der Urteilsöffnung nicht anwesend, wobei in diesem Verfahrensabschnitt die vollständige Anwesenheit aller Richterinnen und Richter ohne jede Relevanz ist. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt daher in der Abwesenheit von Richterin E.____ kein wesentlicher Verfahrensmangel, welcher die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils sowie die Rückweisung der Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils rechtfertigen würde. Die Berufung des Beschuldigten ist in diesem Punkt daher abzuweisen. Dessen ungeachtet ist es nach Ansicht des Kantonsgerichts wünschenswert, dass sämtliche urteilenden Richter im Rahmen der Urteilsöffnung anwesend sind, sei es auch aus rein symbolischen Gründen. Mithin ist von der Möglichkeit der Dispensation einer Richterin bzw. eines Richters nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. 2. Anspruch auf ein verfassungsmässiges Gericht: Verfahrensfremde Schreibearbeiten einer Richterin

E. 2

Beizug von Urteilen des Strafgerichts Basel-Landschaft betreffend Einbruchserien

E. 2.1

Zu Lasten des Beschuldigten spricht in objektiver Hinsicht zunächst die Schwere der Verletzung des Rechtsguts, wobei namentlich der hohe Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 70'000.-- sowie der Sachschaden von etwa Fr. 45'000.-- zu berücksichtigen sind. Im Weiteren zeigt sich, dass das Handeln des Beschuldigten von einer ausgesprochenen Verwerflichkeit geprägt ist, zumal er in bewohnte Liegenschaften eingedrungen ist. Im Gegensatz zu Einbrüchen etwa in leerstehende Gebäude oder unbewohnte Büro- oder Gewerberäumlichkeiten liegt bei Einbrüchen in Wohnliegenschaften ein eklatanter Eingriff in höchstpersönliche Rechtsgüter der Geschädigten vor. Durch dieses Eindringen in ihre Privatsphäre wird das Sicherheitsgefühl der Betroffenen massiv verletzt. Im Kontext mit Einbruchdiebstählen ist daher zwingend strafferhöhend zu berücksichtigen, wenn der Beschuldigte in Wohnliegenschaften eindringt. Nimmt der Beschuldigte dabei eine Begegnung mit der Bewohnerschaft in Kauf, so hat sich diese verwerfliche Einstellung, welche für eine besondere Dreistigkeit sowie eine qualifizierte kriminelle Energie spricht, in einem zweiten Schritt nochmals spürbar strafscharfend auszuwirken (KGer 460 12 108 vom 25. September 2012, E. 3.1). Dies ist in casu offenkundig der Fall, zumal der Beschuldigte in insgesamt neun Fällen (Fälle 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 17 und 23 der Ziffer 1 der Anklageschrift) in die Liegenschaft eingedrungen ist, obwohl ihm bewusst war, dass die Bewohnerschaft zu Hause war. Es ist daher in einem ersten Schritt zwingend strafferhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Wohnliegenschaften eingedrungen ist. In einem zweiten Schritt hat sich sodann zusätzlich strafferhöhend auszuwirken, dass der Beschuldigte die Konfrontation mit den Bewohnern sogar in Kauf genommen hat, zumal kaum eine schwerere Verletzung der Privatsphäre vorstellbar ist, als das Eindringen eines Fremden in das eigene Domizil, während man sich in diesem befindet. Im Übrigen kann dem Vorbringen des Beschuldigten, wonach das Risiko einer Konfrontation mit den Bewohnern herabgesetzt sei, sofern er wisse, dass sich diese im Haus aufhalten würden, offensichtlich nicht gefolgt werden. Im Gegenteil zeigt gerade der Umstand, dass der

Beschuldigte in die Liegenschaften eingebrochen ist, obwohl die Bewohnerschaft zu Hause war, dass er zweifelsohne eine Konfrontation in Kauf genommen hat. Entsprechend ist es sodann in den Fällen 7 und 9 von Ziffer 1 der Anklage sogar zu Begegnungen mit den Bewohnern gekommen. Mithin zeichnet sich das Verhalten des Beschuldigten durch eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber den geschädigten Personen auf.

E. 2.2

Überdies ist der Umstand, dass der Beschuldigte als sogenannter Kriminaltourist einzig zum Zweck der Verübung von Einbruchdiebstählen in die Schweiz eingereist ist, gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 4.4) strafehöhend zu berücksichtigen, zumal kein anderer Zweck für den Aufenthalt des Beschuldigten in der Schweiz ersichtlich ist und auch nicht geltend gemacht wird. Soweit der Beschuldigte im Übrigen eine Strafreduktion zufolge der teilweise nur versuchten Einbruchdiebstähle begehrt, kann ihm nicht gefolgt werden. Begeht der Täter vollendete und versuchte gleichartige Delikte und handelt er dabei gewerbsmässig, geht der Versuch im vollendeten gewerbsmässigen Delikt auf (BGE 123 IV 113, E. 2d) und ist somit nicht strafreduzierend zu berücksichtigen.

E. 2.3

In subjektiver Hinsicht ist im Rahmen der Tatkomponenten ferner von Beachtung, dass der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Angaben eine Ausbildung als Büromaschinenmechaniker abgeschlossen hat und seit dem Jahr 1984 als Sicherheitsberater selbständigerwerbend war, wobei er (vor dem Aufenthalt in Haft) recht gut verdient habe (act. 4407, 4429; Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 18. März 2008: act. 1739). Somit zeigt sich, dass der Beschuldigte ein legales Auskommen hatte. Mithin bestand weder ein finanzieller Notstand noch wird eine anderweitig schwierige Lebenssituation geltend gemacht. In Anbetracht dieser Umstände sind die vom Beschuldigten durchgeführten Einbruchserien, für welche er regelmässig in die Schweiz gereist ist, in keiner Weise nachvollziehbar. Soweit der Beschuldigte hinsichtlich der Beweggründe seiner Delinquenz geltend macht, er habe die Polizei bzw. den Polizisten N.____ ärgern wollen, sind seine Darlegungen wenig glaubhaft. Namentlich hätte es diesbezüglich ausgereicht, wenn der Beschuldigte einen entsprechenden Zettel am Tatort hinterlassen hätte, um so die Polizei zu ärgern. Hätte der Beschuldigte tatsächlich keinen finanziellen Profit aus den Einbruchdiebstählen erwirtschaften wollen, so ist nicht verständlich, weshalb er dennoch die vorliegenden Einbruchserien begangen hat, zumal diese sich durch eine aussergewöhnliche Intensität und ein ebenso bemerkenswertes Ausmass auszeichnen. Selbst wenn man den unglaublichen Aussagen des Beschuldigten folgen würde, wonach er bloss die Polizei hätte ärgern wollen, so wäre gleichwohl anzumerken, dass er einzig zur Erreichung seines Ziels unbeteiligte Dritte in gravierender Weise geschädigt hat. Mithin wäre es umso verwerflicher, hätte der Beschuldigte Drittpersonen einzig zur Befriedigung seiner individuellen Ziele missbraucht. Insgesamt ist daher in Übereinstimmung mit dem Strafgericht festzustellen, dass der Beschuldigte ein sehr hohes Ausmass an krimineller Energie aufweist.

E. 2.4

Im Übrigen erweisen sich die Darlegungen des Strafgerichts betreffend die Tatkomponenten durchwegs als sachlich zutreffend, weshalb auf diese zu verweisen ist. Somit ist nunmehr das Verschulden des Beschuldigten innerhalb des Strafrahmens von Art.

139 Ziff. 2 StGB festzulegen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad aufzugehen ist (leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). In Beachtung sämtlicher Tatkomponenten ist das Verschulden des Beschuldigten in casu als schwer zu qualifizieren. 3. Täterkomponenten

E. 2.5

Die Gewerbsmässigkeit enthält demnach ein Dreifaches, nämlich das mehrfache Delinquieren, die Absicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, sowie die Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Delikten der fraglichen Art (BGer 6B_1077/2014 vom 21. April 2015, E. 3; Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 139 N 89 ff.). Das Erfordernis der Absicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, setzt voraus, dass das Bestreben erkennbar ist, aus der deliktischen Tätigkeit mit einer gewissen Regelmässigkeit Einkünfte zu erlangen, die geeignet sind, einen namhaften Teil der Lebenskosten zu decken. Das Bundesgericht liess einen monatlichen Betrag von Fr. 1'000.-- für einen Automechaniker bzw. einen solchen von monatlich Fr. 500.-- bei einem sonstigen Einkommen von Fr. 3'500.-- für die Annahme der Gewerbsmässigkeit genügen. Dass es tatsächlich gelingt, einen namhaften Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich – es genügt die entsprechende Absicht. Die Absicht muss sodann nicht dahingehen, sich Einnahmen in Geld zu verschaffen; vielmehr reicht der Wille, sich irgendwelche Vermögensvorteile zu verschaffen (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, a.a.O., Art. 139 N 98 ff.).

E. 2.6

Vorliegend hat der Beschuldigte innerhalb des Zeitraums von Ende Dezember 2012 bis anfangs März 2014, also während rund 14.5 Monaten, insgesamt 34 vollendete oder versuchte Einbruchdiebstähle begangen, wobei in Übereinstimmung mit dem Strafgericht Ziffer 1, Fall 1 der Anklage nicht mitberücksichtigt wird, zumal dieser von den übrigen Fällen in zeitlicher Hinsicht isoliert ist (Tatzeit: Ende September 2011). In Anbetracht dieser Anzahl von Einbruchdiebstählen zeigt sich, dass die Voraussetzung des mehrfachen Delinquierens offensichtlich erfüllt ist.

E. 2.7

Hinsichtlich der Absicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, sei es auch nur nach der Art eines Nebeneinkommens, zeigt sich aufgrund des erstellten Sachverhalts, dass der Beschuldigte Gegenstände, Schmuck sowie Bargeld im Wert von rund Fr. 50'000.-- entwendet hat. Aufgeteilt auf den Tatzeitraum von 14.5 Monaten ergibt dies einen Deliktsbetrag von rund Fr. 3'500.-- pro Monat. Dem steht eine Altersrente des Beschuldigten von monatlich knapp unter Euro 1'000.-- (act. 4407) gegenüber resp. – unter Berücksichtigung der Altersrente seiner Ehefrau – angeblich ein Überschuss von Euro 2'500.-- pro Monat (vgl. S. 20 der Berufungsbegründung vom 28. Oktober 2015). Weitere Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen macht der Beschuldigte hingegen nicht (act. 4407). Es zeigt sich daher, dass der monatliche Deliktsbetrag von Fr. 3'500.-- in Relation zum Einkommen des Beschuldigten einen namhaften Beitrag an die Finanzen der Familie des Beschuldigten darstellt, zumal der Betrag die übrigen monatlichen Einnahmen in massgeblicher Weise überschreitet, wobei gemäss der Lehre bereits ausreichen würde, wenn der Deliktsbetrag einen Anteil in Bezug auf die sonstigen Einnahmen von einem Viertel darstellen würde (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo, a.a.O., Art. 139 N 98).

E. 2.8

In Bezug auf die Bestreben, aus der deliktischen Tätigkeit mit einer gewissen Regelmässigkeit Einkünfte zur Deckung eines namhaften Teils der Lebenshaltungskosten zu erzielen, ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte wiederholt für gewisse Zeitabschnitte in die Schweiz einreiste, um mehrere Einbruchdiebstähle nacheinander im Sinne von Deliktsserien zu verüben. Namentlich kann auf die folgenden vier Deliktsserien verwiesen werden: Zwischen dem 7. und dem 10. Januar 2013 (Fälle 3 bis 6) führte der Beschuldigte vier (teilweise versuchte) Einbruchdiebstähle durch, wobei er einen Deliktsbetrag von insgesamt Fr. 5'720.-- erwirtschaftete. Sodann delinquierte der Beschuldigte von anfangs Oktober bis anfangs November 2013 (Fälle 11 bis 20), wobei er zehn (teilweise versuchte) Einbruchdiebstähle beging und dabei einen Deliktsbetrag von Fr. 11'853.35 erbeutete. Ausserdem verübte der Beschuldigte während zweier Wochen im Februar 2014 (Fälle 24 bis 29) insgesamt sechs (teilweise versuchte) Einbruchdiebstähle und entwendete dabei Deliktsgut im Wert von Fr. 13'808.--. Eine weitere Einbruchserie von sechs (teilweise versuchten) Einbruchdiebstählen führte der Beschuldigte ferner während rund einer Woche im März 2014 durch (Fälle 30 bis 35), wobei er einen Deliktsbetrag von Fr. 8'000.90 erzielte. Es zeigt sich somit, dass – selbst wenn bei der Verwertung des Deliktsguts nur ein geringer Erlös erwirtschaftet wurde – ein namhafter monatlicher Beitrag an die Kosten zur Finanzierung der Lebensgestaltung erzielt werden konnte, welcher zumindest ein Nebeneinkommen darstellt, zumal der monatlich erbeutete Betrag als erheblich zu werten ist.

E. 2.9

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird sodann auch die Regelmässigkeit, mit welcher der Beschuldigte seine Diebstähle ausgeführt hat, ersichtlich. Folglich ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass er regelmässige Einnahmen angestrebt hat. Sodann kann offen bleiben, ob der Beschuldigte unter anderem auch delinquierte, um die Polizei zu ärgern, zumal in Beachtung der Relation zwischen dem monatlichen Deliktsbetrag und seinem Einkommen offensichtlich ist, dass sein primäres Ziel die Erwirtschaftung eines regelmässigen Beitrags an seine Lebenshaltungskosten war. Im Übrigen hätte in Bezug auf das angebliche "Katz und Maus"-Spiel mit der Polizei das Hinterlassen einer Nachricht am Tatort völlig ausgereicht und es wäre keineswegs notwendig gewesen, Gegenstände sowie Bargeld aus den betroffenen Liegenschaften zu entwenden.

E. 2.10

Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte während seines Aufenthaltes in der Schweiz intensiv mit dem Delinquieren beschäftigte. Namentlich die Gegebenheit, wonach er seine Anwesenheit in der Schweiz dazu nutzte, mit hoher Kadenz seriell Einbruchdiebstähle zu begehen, zeigt deutlich auf, dass er einzig zum Delinquieren von seinem Wohnort I. ____ in die Schweiz gereist ist. Sodann ist der Beschuldigte durchwegs systematisch vorgegangen, wobei dieses Vorgehen mit demjenigen seiner früheren Verurteilungen übereinstimmt. Schliesslich muss aus der Vielzahl der vorliegend begangenen Delikte, der Regelmässigkeit der Deliktsbegehung sowie dem damit erzielten Gesamtdeliktsbetrag geschlossen werden, dass der Beschuldigte zur Begehung einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen ist. Überdies sind in Bezug auf die Bereitschaft, eine Vielzahl von Diebstählen zu begehen, die einschlägigen Vorstrafen wegen Diebstahls bzw. gewerbsmässigen Diebstahls zu berücksichtigen (act. 16/1 ff.).

E. 2.11

In Beachtung sämtlicher Umstände zeigt sich somit, dass der Beschuldigte seine deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübte, er mithin berufsmässig delinquierte. Die Voraussetzungen der Qualifikation der Gewerbmässigkeit sind daher erfüllt, weshalb sich der Beschuldigte des gewerbmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 StGB schuldig gemacht hat. Folglich ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen. 3. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zeigt sich somit, dass sich der Beschuldigte des gewerbmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 StGB), des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (Art. 115 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d des Ausländergesetzes [AuG, SR 142.20]) schuldig gemacht hat. VII. Strafzumessung 1. Allgemeines

E. 3

Befragung von B. _____

E. 3.1

Das Strafgericht hat das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im angefochtenen Urteil (S. 47 ff.) grundsätzlich korrekt dargelegt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigt in Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergänzend aus, im Gefängnis C. _____ habe er die Funktion des Kalfaktors inne und unterstützte somit den täglichen Ablauf. Im Übrigen sei betreffend seine Gesundheit keine Verschlechterung eingetreten (Protokoll KGer, S. 3 f.). Folglich sind seit dem erstinstanzlichen Urteil keine wesentlichen Änderungen betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten eingetreten.

E. 3.2

In Bezug auf die Vorstrafen des Beschuldigten kann auf die Aufzählung im angefochtenen Urteil verwiesen werden (S. 48). Mithin weist der Beschuldigte eine ausgesprochen grosse Anzahl an Vorstrafen auf, wobei es sich nahezu durchgehend um einschlägige Delikte handelt. Trotz der auffälligen Vielzahl der bisherigen Strafen sowie der erfolgten Strafvollzügen ist zu konstatieren, dass diese beim Beschuldigten bisher offenbar keine Auswirkungen gezeigt haben. Namentlich ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte aus den bislang ergangenen Strafurteilen Konsequenzen gezogen hätte. Vielmehr scheinen den Beschuldigten die Normen und Werte der Gesellschaft keineswegs zu interessieren. Dementsprechend sind auch weder Einsicht in das Unrecht noch Reue ersichtlich, zumal es an einem Verhalten fehlt, das deutlich aufzeigt, dass der Beschuldigte bereits die nötigen Lehren gezogen und durch einen anderen Lebenswandel resp. durch den Vollzug einer klaren Kehrtwende weiteren strafbaren Handlungen vorgebeugt hat (vgl. BGE 118 IV 337, E. 2c; BGE 121 IV 202, E. 2d/dd; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 175).

E. 3.3

Im Weiteren macht der Beschuldigte geltend, seine Geständnisse seien in einem nicht unerheblichen Masse anzurechnen. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters einbezogen werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt. Diese Praxis fusst auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich

demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (BGer 6B_737/2007 vom 14. April 2008, E. 1.2). In casu ist festzustellen, dass der Beschuldigte bloss vereinzelt Teilgeständnisse abgelegt hat, wobei er erst nach Vorhalt der erdrückenden Beweislagen taktisch motivierte Geständnisse zu Protokoll gab, zumal in jedem von ihm zugestandenem Fall DNA-Spuren oder doch zumindest Schuhspuren gesichert wurden und überdies eine grosse zeitliche sowie örtliche Nähe zu anderen, bereits nachgewiesenen Einbruchdiebstählen bestand. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte erst anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung Teilgeständnisse ablegte, womit das Vorverfahren keineswegs vereinfacht wurde. Von einem Geständnis, welches auf der Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lassen würde, kann daher keine Rede sein. Insbesondere haben die Depositionen des Beschuldigten das Verfahren weder vereinfacht noch verkürzt. Somit ist das Teilgeständnis des Beschuldigten nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 3.4

Soweit der Beschuldigte zudem geltend macht, zu seinen Gunsten sei zu berücksichtigen, dass er sich in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft wohl verhalte, kann ihm offenkundig nicht gefolgt werden. Namentlich von einer beschuldigten Person kann erwartet werden, dass sie sich zumindest in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und während des hängigen Strafverfahrens wohlverhält und sich nichts Zusätzliches zu Schulden kommen lässt. Ein korrektes Verhalten in strafprozessualer Haft und vor Abschluss des Strafverfahrens darf daher grundsätzlich vorausgesetzt werden.

E. 3.5

Ferner bringt der Beschuldigte vor, seine schwierige Jugend sei strafreduzierend zu berücksichtigen. Eine schwierige Kindheit und Jugend kann grundsätzlich strafmildernd berücksichtigt werden. Probleme in der Kinder- und Jugendzeit dürfen allerdings nicht pauschal zu einer Strafmilderung führen, sondern nur, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen der wenig glücklichen Jugend und der begangenen Tat erkennbar ist. Ausserdem darf zwischen dem Alter der beschuldigten Person und deren Jugend keine allzu grosse Zeitspanne liegen (Jeremy Stephenson, Die Strafzumessung im schweizerischen Strafprozess, in: Anwaltsrevue 8/2010, S. 320). Vorliegend ist die Berücksichtigung der angeblichen schwierigen Kindheit des Beschuldigten schon aufgrund des seit den Jugendjahren des Beschuldigten erfolgten beträchtlichen Zeitablaufs ausgeschlossen. Mithin kann der Umstand, dass der Beschuldigte eine schwierige Kindheit hatte, angesichts des fortgeschrittenen Alters des Beschuldigten (Jahrgang 1947) keinen strafmindernden Zusammenhang zu dessen Delinquenz aufweisen.

E. 3.6

Im Weiteren macht der Beschuldigte eine erhöhte Strafempfindlichkeit zufolge seines Alters sowie seines Gesundheitszustands geltend. Die schuldangemessene Strafe kann je nach dem Grad der Strafempfindlichkeit des Täters verschieden sein. Mithin muss bei gleicher Schuld die Strafe nicht gleich hoch, sondern gleich schwer bemessen sein. Dabei darf jedoch nicht ungeachtet bleiben, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jeden arbeitstätigen und in einem familiären Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden ist. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion darf

diese Konsequenz daher nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände erheblich strafmindernd wirken. Bei der Berücksichtigung der Strafempfindlichkeit ist daher grundsätzlich Zurückhaltung geboten (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller , Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 150).

E. 3.7

Soweit der Beschuldigte geltend macht, es bestehe eine erhöhte Strafempfindlichkeit aufgrund seines Alters (Jahrgang 1947) ist festzustellen, dass ein relativ hohes Lebensalter bei unbedingt vollziehbarer Freiheitsstrafe grundsätzlich keine besondere Strafempfindlichkeit begründet, die strafmindernd zu berücksichtigen ist. Der Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe bringt es zwangsläufig mit sich, dass der Betroffene aus seinem Umfeld herausgerissen wird. Als unmittelbare gesetzmässige Folge einer unbedingten Freiheitsstrafe muss dies nach der Rechtsprechung nur bei aussergewöhnlichen Umständen strafmindernd berücksichtigt werden. Bei einem relativ hohen Alter besteht im Falle der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe im Speziellen das deutlich erhöhte Risiko, dass der Betroffene im Strafvollzug stirbt und somit keine Aussicht mehr auf ein Leben in Freiheit hat. Dies liegt indessen in der Natur der Sache und ist für sich allein kein aussergewöhnlicher Umstand, der eine Strafminderung wegen besonderer Strafempfindlichkeit begründet. Es ist sodann nicht evident, inwiefern ein betagter Verurteilter allein schon wegen seines Alters durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe härter getroffen wird als ein junger Mensch mit weitaus grösserer Restlebenserwartung. Das Bundesgericht hat mehrfach erkannt, dass allein wegen des vergleichsweise hohen Alters des Verurteilten die Strafe nicht gemindert werden muss (BGer 6B_291/2012 vom 16. Juli 2013, E. 6.3; Hans Mathys , Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N 265).

E. 3.8

Sodann macht der Beschuldigte eine erhöhte Strafempfindlichkeit zufolge seines Gesundheitszustands geltend, leide er doch an Borreliose Stadium II und III. Auch gesundheitliche Probleme an sich sind nicht geeignet, die Strafe zu mindern. Sie können ausnahmsweise strafreduzierend wirken, allerdings nur, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind. Das ist etwa der Fall bei Gehirnverletzten, Schwerkranken oder Taubstummen (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller , a.a.O., Art. 47 N 150, 152; Hans Mathys , a.a.O., N 264). Der Beschuldigte leidet in casu nicht an derartig schweren Gebrechen, dass eine Abweichung vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten wäre, weshalb eine erhöhte Strafempfindlichkeit auch in Bezug auf seinen Gesundheitszustand zu verneinen ist.

E. 3.9

Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte bereits seit Jahren der Konsequenzen weiterer Delinquenz bewusst sein musste, insbesondere auch eines Vollzugs von Freiheitsstrafen. Durch sein erneutes Delinquieren hat sich der Beschuldigte unbeeindruckt von früheren Sanktionen ohne Not auf das Risiko eines erneuten Strafvollzugs eingelassen, dies in Kenntnis seines Gesundheitszustands. Die Auswirkungen, die den Beschuldigten treffen, sind die allgemeine und gesetzliche Folge des Vollzugs von längeren Freiheitsstrafen und können insoweit nicht bereits zu einer Strafminderung führen (BGer 6S.9/2004 vom 9. September 2004, E. 3).

E. 3.10

Im Übrigen erweisen sich die Darlegungen des Strafgerichts betreffend die Täterkomponenten durchwegs als sachlich zutreffend, weshalb auf diese zu verweisen ist. Die Gesamtbewertung der Täterkomponente zeigt, dass sich diese einzig zu Lasten des Beschuldigten auswirkt, weshalb sie strafehöhend zu berücksichtigen ist. 4. Strafmass, Straftat und Aufschiebung des Vollzugs

E. 4

Befragung von Advokatin D. _____

E. 4.1

Unter Berücksichtigung sämtlicher Tat- sowie Täterkomponenten ist eine Einsatzstrafe innerhalb des Strafrahmens des gewerbsmässigen Diebstahls von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen (Art. 139 Ziff. 2 StGB) festzulegen. In Würdigung aller massgebenden Faktoren ist eine Strafe in der Höhe von fünf Jahren, angesichts des als schwer zu bezeichnenden Verschuldens, angemessen.

E. 4.2

Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Geld- und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Das Gericht kann somit auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (BGE 138 IV 120, E. 5.2).

E. 4.3

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtigstes Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Als Regelsanktion sieht das Gesetz für den Bereich der leichten Kriminalität die Geldstrafe (Art. 34 StGB) und die gemeinnützige Arbeit (Art. 37 StGB), für den Bereich der mittleren Kriminalität die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) vor. Nach der Konzeption des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit sind gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktionen und gelten somit als mildere Strafen (BGE 134 IV 97, E. 4.2 ff.; Annette Dolge, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 34 N 24 ff.).

E. 4.4

Aufgrund der zusätzlichen Verurteilungen hat eine Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu erfolgen, wobei sämtliche nebst dem gewerbsmässigen Diebstahl vom Beschuldigten begangenen Straftaten Geldstrafe oder Freiheitsstrafe als Sanktion vorsehen. Aufgrund der an den Tag gelegten kriminellen Energie des Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung, dass bei der Wahl der Sanktion auf die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Beschuldigten sowie die präventive Effizienz zu achten ist, kommt für die weiteren Delikte augenscheinlich nur die Ausfällung von Freiheitsstrafen in

Betracht. Da die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch überdies in einem sehr engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Diebstahl stehen und da bereits für die Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von über sechs Monaten auszusprechen wäre, dürfen auch für die übrigen Delikte Freiheitsstrafen festgelegt werden (BGer 6B_1246/2015 vom 9. März 2016, E. 1.2.3).

E. 4.5

In der Folge ist Einsatzstrafe daher unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist. Vorliegend ist somit unter Berücksichtigung des einfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz eine Gesamtstrafe zu bilden. Bezüglich des einfachen Diebstahls in Fall 1 von Ziffer 1 der Anklage ist im Rahmen der Strafzumessung insbesondere der ausgesprochen hohe Deliktsbetrag von Fr. 17'636.-- zu berücksichtigen. Hingegen ist hinsichtlich der mehrfachen Sachbeschädigung namentlich zu beachten, dass der Sachschaden in der Höhe von rund Fr. 45'000.-- relativ hoch ausgefallen ist. Ferner ist in Bezug auf den mehrfachen Hausfriedensbruchs festzustellen, dass der Beschuldigte teilweise trotz akustischen Alarms und in Kenntnis über die Anwesenheit der Bewohner die Liegenschaft betreten und durchsucht hat. Betreffend die mehrfache Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sind schliesslich die Deliktsmehrheit sowie die mehrfachen, einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen.

E. 4.6

In Beachtung jeglicher relevanter Umstände erachtet das Kantonsgericht eine Erhöhung der Einsatzstrafe um ein Jahr zu einer Gesamtstrafe von sechs Jahren als tat- und täterangemessen. Folglich erweist sich die vom Strafgericht ausgesprochene Sanktion als den konkreten Umständen angemessen. Namentlich ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinzuweisen, wonach die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses begrifflich im Einklang stehen sollen. In Beachtung dieser Rechtsprechung erhellt, dass die vom Strafgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von sechs Jahren angesichts des hier festgestellten schweren Verschuldens offenkundig nicht zu hoch ausgefallen ist. Im Übrigen ist auf das Verbot der "reformatio in peius" gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu verweisen, wonach die Rechtsmittelinstanz Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abändern darf, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist. Vorbehalten bleibt eine strengere Bestrafung aufgrund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt sein konnten. Da im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 22. Juni 2015 auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet hat, wurde lediglich zu Gunsten des Beschuldigten Berufung ergriffen, weshalb das erstinstanzliche Urteil nicht zu dessen Nachteil abgeändert werden darf. Folglich darf die Berufungsinstanz angesichts des Verbots der "reformatio in peius" eine Straferhöhung nicht prüfen, weshalb die vom Strafgericht ausgesprochene Freiheitsstrafe von sechs Jahren zu bestätigen und die Berufung des Beschuldigten in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 4.7

Im Übrigen ist hinsichtlich des Antrags des Beschuldigten betreffend den bedingten bzw. den teilbedingten Strafvollzug zu konstatieren, dass aufgrund des Strafmasses ein Aufschub

des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus formellen Gründen ausgeschlossen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 43 Abs. 1 StGB).

E. 4.8

Gemäss Art. 51 StGB ist die vom 10. März 2014 bis zum 22. März 2016 ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 744 Tagen an die Strafe anzurechnen. C. Kosten 1. [...] 2. [...]

E. 5

Befragung von Richterin E. _____

E. 5.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 legt die Vorinstanz des Weiteren dar, dem Beschuldigten werde vorgeworfen, am 10. Januar 2013, zwischen 18.11 Uhr und 20.30 Uhr, an der X. _____ in Y. _____ in eine Liegenschaft eingebrochen zu sein, indem er ein Loch mit einem Durchmesser von ca. sieben Millimeter in einen Fensterrahmen gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet habe. In der Liegenschaft habe er diverse Schmuckstücke, drei Goldmünzen sowie Bargeld im Betrag von Euro 250.-- entwendet. Aufgrund der Beweislage, insbesondere der DNA-Spur des Beschuldigten, sei die Täterschaft nachgewiesen. Im Übrigen bleibe die Vermutung der Polizei, dass es sich um zwei Täter gehandelt haben könnte, eine hypothetisch, da sämtliche Verunreinigungen auch vom Beschuldigten alleine hätten verursacht werden können.

E. 5.2

Der Beschuldigte macht geltend, der Beweiswert der DNA-Spur sei erheblich reduziert, da eine Übertragung durch das von einem anderen Täter benutzte Werkzeug nicht ausgeschlossen werden könne. Ausserdem spreche der modus operandi gegen seine Täterschaft, da die Bohrlöcher mit rund 7 Millimeter als eher gross erscheinen würden. Ferner sei er Alleintäter, gemäss der entsprechenden Anzeige soll es sich bei der Täterschaft allerdings um zwei Personen gehandelt haben. Schliesslich vermöge die zeitliche und örtliche Nähe zu Fall 6 nichts zu beweisen, da auch weitere Einbrecher im fraglichen Zeitpunkt in der Region tätig gewesen seien.

E. 5.3

Dem kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 7. Februar 2013 ist zu entnehmen, dass im Bereich des Bohrlochs am Fensterrahmen eine DNA-Spur sichergestellt werden konnte, wobei es sich um ein inkomplettes DNA-Mischprofil handelt. Die Untersuchung des Hauptprofils habe eine Übereinstimmung mit dem DNA-Profil des Beschuldigten ergeben (act. 2035). Ferner führt das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (nachfolgend: IRM) in seinem Gutachten vom 23. April 2014 aus, das DNA-Profil des Beschuldigten sei mit Ausnahme eines STR-Systems durchgehend im Mischprofil der am Tatort sichergestellten DNA-Spur enthalten. Das inkomplette Hauptprofil dieser Mischspur stimme mit dem Profil des Beschuldigten überein. Unter der Annahme der Nullhypothese sei gemäss der biostatistischen Berechnung das inkomplette Hauptprofil der am Tatort sichergestellten DNA-Spur 54.86 Millionen mal wahrscheinlicher als unter der Annahme der Gegenhypothese (act. 2047). Es zeigt sich somit, dass die DNA-Spur des Beschuldigten am Tatort aufgefunden werden konnte. Hinsichtlich des Beweiswerts dieser DNA-Spur ist auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) zu verweisen, welche auch hier

Geltung haben. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich am Tatort aufgehalten hat.

E. 5.4

Der vorliegend zu beurteilende Fall weist im Weiteren eine grosse zeitliche und örtliche Nähe zu Fall 6 auf. Mithin befinden sich die beiden Tatorte in unmittelbarer Nähe zu einander (X.____ [Fall 5] sowie Y.____ [Fall 6], beide in Z.____). Sodann überschneiden sich die Tatzeiträume, zumal der Einbruch in Fall 5 am 10. Januar 2013, zwischen 18.11 Uhr und 20.30 Uhr, und jener in Fall 6 ebenfalls am 10. Januar 2013, zwischen 19.15 Uhr und 19.45 Uhr, stattgefunden haben. Diese ausgeprägte zeitliche und örtliche Nähe ist als weiteres Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten zu werten, zumal auch in Fall 6 die DNA-Spur des Beschuldigten am Tatort nachgewiesen werden konnte (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Fall 6). Im Übrigen hat der Beschuldigte bezüglich Fall 4 seine Täterschaft zugestanden, wobei dieser Fall lediglich ein Tag zuvor in Augst stattgefunden hat.

E. 5.5

Sodann ist dem kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 15. April 2013 zu entnehmen, dass die Täterschaft mit der Fensterbohrmethode Zutritt zur Liegenschaft erlangt hat, wobei das Bohrloch einen Durchmesser von ca. sieben Millimeter aufwies (act. 2029). Folglich stimmt der modus operandi mit der Vorgehensweise des Beschuldigten zumindest im Grundsatz überein. Soweit der Beschuldigte rügt, dass Bohrloch sei vergleichsweise gross, was gegen seine Täterschaft spreche, kann auf die vorstehenden Ausführungen zum Tatmodus (Ziffer 2.4 des vorliegenden Urteils) verwiesen werden, wonach der Durchmesser des Bohrlochs trotz Verwendung eines kleinen Bohreinsatzes aufgrund des Bohrmaterials sowie einer instabilen bzw. schrägen Haltung des Handkurbelbohrers grösser als der Bohreinsatz ausfallen kann. Sodann weist der Beschuldigte hinsichtlich des Tatmodus auf den Umstand hin, dass er nur als Alleintäter delinquiere, in der Anzeige jedoch die Rede von zwei Tätern sei. In der besagten Anzeige der Polizei Basel-Landschaft vom 15. Januar 2013 wird dargelegt, dass der Täter, nachdem er durch das Fenster des Arbeitszimmers in die Liegenschaft eingestiegen sei, das Fenster hinter sich wieder verschlossen und die Schuhe an einem herumliegenden Kleidungsstück abgeputzt habe. Vermutlich habe der Täter danach die ostseitige Wohnzimmertür geöffnet und eine zweite Person in die Liegenschaft eingelassen. Der zweite Täter habe schmutzige, mit Dreck beschmierte Schuhe getragen. Dies sei anhand der Spuren erkennbar gewesen. Auf der Höhe des Arbeitszimmers habe aber auch der zweite Täter sich die Schuhe an einem weiteren Kleidungsstück abgeputzt (act. 2007). Bereits aufgrund des expliziten Wortlauts dieser Anzeige erhellt, dass es sich bei den Ausführungen der Polizei lediglich um rein theoretische Vermutungen handelt, welche von Schmutzspuren am Boden abgeleitet wurden. Weitergehende Hinweise für die Vermutung der Polizei, dass es sich um zwei Täter gehandelt habe, sind hingegen nicht ersichtlich. Eine anderweitige Erklärung für die Schmutzspuren könnte hingegen sein, dass der Beschuldigte zunächst die Wohnzimmertür öffnen wollte, um sich dadurch eine rasche Flucht zu ermöglichen, und sich erst im Anschluss an die Sicherstellung der Fluchtmöglichkeit die Schuhe an den Kleidungsstücken abgeputzt hat. Ohnehin sind derartige Vermutungen nicht massgebend, zumal aufgrund der gesamten Umstände, namentlich der DNA-Spur des Beschuldigten, zweifellos feststeht, dass sich dieser nicht nur bei der entsprechenden Liegenschaft befunden hat, sondern überdies mit dem Bohrloch in Kontakt war. Es sind daher keine

Zweifel hinsichtlich der Täterschaft des Beschuldigten gegeben. Die (blosse) Vermutung der Polizei, der Beschuldigte habe zusammen mit einem Mittäter delinquent, ist dabei nicht von Relevanz, zumal es durchaus sein kann, dass der Beschuldigte in Einzelfällen mit einem Bekannten zusammengearbeitet hat. Demzufolge ist die Täterschaft des Beschuldigten als erstellt zu erachten. 6. Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 6

E. 6

Befragung der Strafgerichtsvizepräsidentin F._____

E. 6.1

Das Strafgericht führt mit Urteil vom 15. April 2015 aus, der Beschuldigte sei am 10. Januar 2013, zwischen 19.15 Uhr und 19.45 Uhr, an der X._____ in Y._____ in eine Liegenschaft eingedrungen, indem er unter Zuhilfenahme einer Leiter auf der Höhe des Obergeschosses mit einem Bohrwerkzeug von ca. vier Millimeter Durchmesser vier Löcher in einen Fensterrahmen gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet habe. In der Liegenschaft habe der Beschuldigte das Schlafzimmer durchsucht, jedoch ohne etwas zu entwenden. Während dieses Geschehens sei die Bewohnerschaft zu Hause gewesen und habe im Erdgeschoss ferngesehen. Aufgrund der DNA-Spur des Beschuldigten, welche am Bohrloch habe gesichert werden können, sei dessen Täterschaft nachgewiesen. Im Sinne von weiteren Indizien sei auf die zeitliche und örtliche Nähe zu Fall 5 sowie den übereinstimmenden Tatmodus hinzuweisen.

E. 6.2

Der Beschuldigte bestreitet in casu seine Täterschaft unter Hinweis auf die Ausführungen zu Fall 5. Mithin sei der Beweiswert der DNA-Spur erheblich reduziert. Auch vermöge die zeitliche und örtliche Nähe zu Fall 5 seine Täterschaft nicht nachzuweisen, da weitere Einbrecher im fraglichen Zeitpunkt in der Region tätig gewesen seien.

E. 6.3

In tatsächlicher Hinsicht ergibt sich aus dem kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 5. Februar 2013, dass am Aussenglas des linken Flügels des Schlafzimmerfensters, durch welches die Täterschaft in die Liegenschaft eingestiegen ist, eine DNA-Spur sichergestellt werden konnte (act. 2085). Gemäss dem Gutachten des IRM vom 23. April 2014 habe sich aus dieser Spur DNA isolieren und ein DNA-Mischprofil erstellen lassen. Das DNA-Profil des Beschuldigten lasse sich in allen STR-Systemen des Mischprofils der am Tatort sichergestellten DNA-Spur nachweisen und das inkomplette Hauptprofil dieser Mischspur stimme mit dem Profil des Beschuldigten überein. Unter der Annahme der Nullhypothese sei nach der biostatistischen Berechnung das inkomplette Hauptprofil der am Tatort sichergestellten DNA-Spur 130.7 Trillionen mal wahrscheinlicher als unter der Annahme der Gegenhypothese (act. 2103). Angesichts dieser Gegebenheiten, unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen betreffend den Beweiswert von DNA-Spuren (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) sowie dem Umstand, dass eine Übertragung der DNA-Spur mittels Werkzeug ausgeschlossen ist, da diese am Aussenglas des Schlafzimmerfensters sichergestellt wurde, ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte am Tatort aufgehalten hat. Dieser Beweis wird sodann von weiteren Indizien gestützt, namentlich dem mit der Vorgehensweise des Beschuldigten übereinstimmenden modus operandi, mithin der Fensterbohrmethode mittels kleinen Bohreinsätzen (in casu: Bohrlöcher mit einem Durchmesser von vier Millimeter; act. 2057), sowie der grossen zeitlichen und örtlichen Nähe zu Fall 5 (vgl. die

diesbezüglichen Ausführungen zu Fall 5, Ziffer 5.4 des vorliegenden Urteils). Überdies hat der Beschuldigte seine Täterschaft betreffend Fall 4 zugestanden, welcher ein Tag zuvor in Augst stattgefunden hat.

E. 6.4

In Beachtung dieser Umstände bestehen keine Zweifel in Bezug auf die Täterschaft des Beschuldigten, weshalb der angeklagte Sachverhalt erstellt ist. 7. Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 9

E. 7

Führungsbericht Soweit der Beschuldigte mit Eingabe vom 14. Januar 2016 sämtliche Beweisanträge wiederholt hat, ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag, wonach beim Gefängnis C.____ ein Führungsbericht einzuholen sei, bereits mit Verfügung des Kantonsgerichts vom 2. Dezember 2015 gutgeheissen wurde. Ferner reichte das Gefängnis C.____ am 17. Dezember 2015 den entsprechenden Führungsbericht ein. Folglich erweist sich dieser Beweisantrag als gegenstandslos.

E. 7.1

In ihrem Urteil vom 15. April 2015 legen die Vorderrichter dar, der Beschuldigte habe am 6. April 2013, zwischen 01.30 Uhr und 01.34 Uhr, am X.____ in Y.____ in den Türrahmen einer Terrassentür ein Loch mit einem Durchmesser von ca. acht Millimeter gebohrt und anschliessend mit einem unbekanntem Gegenstand diese Tür geöffnet, worauf ein akustischer Alarm ausgelöst worden sei. Der Beschuldigte habe ohne Deliktsgut die Flucht ergriffen. Im Bereich des Bohrlochs sei die DNA-Spur des Beschuldigten gesichert worden, weshalb dessen Täterschaft erwiesen sei.

E. 7.2

Demgegenüber bringt der Beschuldigte vor, da eine Übertragung der DNA durch das von einer Drittperson verwendete Werkzeug nicht ausgeschlossen werden könne, sei der Beweiswert der DNA erheblich reduziert. Ausserdem spreche der modus operandi gegen eine Täterschaft des Beschuldigten, zumal die Bohrlöcher mit einem Durchmesser von rund acht Millimeter als eher gross erscheinen würden.

E. 7.3

Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass an der Aussenseite der Sitzplatztür, im Bereich des Bohrlochs, eine DNA-Spur gesichert wurde (act. 2195), woraus ein inkomplettes DNA-Profil erstellt werden konnte, dessen Zuordnung zum Beschuldigten 194.7 Milliarden mal wahrscheinlicher ist als zu einer unbekanntem, mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandten Drittperson (act. 2215). Soweit der Beschuldigte den Beweiswert dieser DNA-Spur in Zweifel zieht, ist auf die vorstehenden Ausführungen (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) zu verweisen, wonach die Vorbringen des Beschuldigten keine Zweifel in Bezug auf den Beweiswert der DNA-Spuren zu begründen vermögen.

E. 7.4

Im Weiteren ist dem kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 6. August 2013 zu entnehmen, dass die Täterschaft mit der Fensterbohrmethode vorging, wobei sie ein Loch mit einem Durchmesser von ca. acht Millimeter bohrte (act. 2195). Es kann daher festgestellt werden, dass derselbe Tatmodus angewendet wurde, wie der Beschuldigte jeweils verwendet, was ebenfalls für seine Täterschaft spricht. Daran vermag

das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er nur kleine Bohreinsätze verwende, nichts zu ändern. Wie bereits vorstehend dargelegt wurde (Ziffer 2.4 des vorliegenden Urteils), kann der Durchmesser des Bohrlochs trotz Verwendung eines kleinen Bohreinsatzes aufgrund des Bohrmaterials sowie einer instabilen bzw. schrägen Haltung des Handkurbelbohrers grösser als der Bohreinsatz ausfallen. Der Durchmesser des Bohrlochs von acht Millimeter spricht folglich keineswegs gegen die Täterschaft des Beschuldigten.

E. 7.5

Dessen ungeachtet fällt in casu auf, dass der vorliegende Fall 9 (Tatzeit: 6. April 2013) in zeitlicher Hinsicht zu Fall 8 (Tatzeit: 11. März 2013) sowie insbesondere zu Fall 10 (Tatzeit: 1. September 2013) isoliert ist. Gleichwohl bestehen keine Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, zumal dieser am 24. April 2013, und somit nur wenige Tage nach dem Tatzeitpunkt, von Basel aus Euro 500.-- resp. Fr. 642.71 via Western Union an seine Ehefrau überwiesen hat (act. 1339 ff.). Der Beschuldigte hielt sich demzufolge im massgebenden Zeitpunkt nach wie vor in der Region Basel auf, weshalb der isolierte Tatzeitpunkt von Fall 9 keine Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten zu begründen vermag. Der angeklagte Sachverhalt ist daher als erstellt zu betrachten. 8. Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 10

E. 8

Gesuch um Einsicht in die von Richterin E.____ im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erstellten Notizen

E. 8.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 führt die Vorinstanz aus, dem Beschuldigten werde vorgeworfen, am 1. September 2013, zwischen 00.01 Uhr und 00.30 Uhr, am X.____ in Y.____ auf einen Balkon im Obergeschoss geklettert zu sein, wo er zwei Bohrlöcher mit einem Durchmesser von ca. fünf Millimeter in den Rahmen eines Fensters gebohrt habe, um mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster zu öffnen. Dies sei allerdings misslungen, weshalb er die nebenan befindliche, unverschlossene Balkontür geöffnet habe. In der Liegenschaft habe er Bargeld in der Höhe von Fr. 570.-- entwendet. Die Bewohnerschaft, die zur Tatzeit in der Liegenschaft anwesend gewesen sei, habe zweimal gehört, wie eine Tür zugeschlagen worden sei, anschliessend vor dem Haus zwei Männer miteinander geredet hätten und ein Fahrzeug davongefahren sei. Im Weiteren legen die Vorderrichter dar, habe im Obergeschoss eine Schuhspur gesichert werden können, deren Muster auch in den Fällen 12, 14, 16, 17, 18 und 19 gefunden worden sei, wobei es sich um eine formaltechnische Übereinstimmung mit reduziertem Beweiswert handle. Ein Schuh, der diese Spur verursacht haben könnte, sei beim Beschuldigten nicht gefunden worden. In drei Fällen, bei welchen die entsprechende Schuhspur gefunden worden sei, habe die DNA-Spur des Beschuldigten festgestellt werden können. Aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe der sieben Fälle sowie der bei den Einbrüchen verwendeten Fensterbohrmethode sei ohne Zweifel davon auszugehen, dass es sich bei der Täterschaft um den Beschuldigten handle.

E. 8.2

Der Beschuldigte seinerseits bestreitet seine Täterschaft und macht geltend, die aufgefundene Schuhspur vermöge ihn nicht als Täter zu identifizieren, zumal nicht gesagt werden könne, ob die Schuhspur zu einem damals vom Beschuldigten getragenen Schuhpaar gehöre oder nicht. Es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass verschiedene Täter in

diesem Zeitraum und dieser Gegend mit demselben Tatmodus Einbruchdiebstähle verübt und Schuhe mit demselben Tatmuster getragen hätten. Gegen seine Täterschaft spreche, dass er nur als Alleintäter delinquirere, wobei vorliegend die Bewohnerschaft jedoch zwei männliche Stimmen vor dem Haus gehört habe.

E. 8.3

Vorliegend konnte in einem Zimmer im Obergeschoss der Liegenschaft eine Schuhspur sichergestellt werden (act. 2239), wobei das Muster dieser Spur im Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 15. Juli 2014 dem Muster C zugeordnet werden konnte (act. 1407). Dieses Muster C wurde ausserdem in den Fällen 12, 14, 16, 17, 18 und 19 sichergestellt (act. 1367 ff., 1381 ff., 1387, 1389, 1391, 1393 ff., 1465). In zeitlicher Hinsicht haben sich diese sieben Fälle zwischen dem 1. September 2013 und 10. November 2013 ereignet, mithin innerhalb von nur rund zwei Monaten. Sodann hat der Beschuldigte seine Täterschaft in Bezug auf die Fälle 12, 14 und 17 zugestanden (act. 4439 ff.; vgl. auch Berufungsbegründung vom 28. Oktober 2015, S. 12 ff.). Ausserdem wurde in den Fällen 12, 14 und 18 jeweils die DNA des Beschuldigten am Tatort sichergestellt (act. 2313 bis 2329, 2405 bis 2423, 2575 bis 2583; vgl. auch die nachfolgenden Erwägungen zu Fall 18 unter Ziffer 11 des vorliegenden Urteils). Des Weiteren stimmt der modus operandi in sämtlichen sieben Fällen mit dem üblichen Tatvorgehen des Beschuldigten überein. Mithin wurde jeweils die Fensterbohrmethode angewendet, wobei durchgehend kleine Bohreinsätze verwendet wurden, die Bohrlöcher mit einem Durchmesser von vier bis fünf Millimeter hinterliessen (act. 2221, 2289, 2399, 2467, 2513, 2553, 2605). In Beachtung dieser Umstände ist zu konstatieren, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach zwei verschiedene Täter innerhalb desselben Zeitraums von zwei Monaten, in der gleichen Region, mit dem identischen Schuhmuster und demselben Tatvorgehen, insbesondere mit ungewöhnlich kleinen Bohreinsätzen, delinquireren, verschwindend gering ist. Eine solche Situation ist derart unwahrscheinlich, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Fall 10 aufzukommen vermögen.

E. 8.4

Soweit der Beschuldigte schliesslich rügt, die Bewohnerschaft habe zwei Täter vor dem Haus sprechen hören, er würde allerdings nur alleine delinquireren, weshalb seine Täterschaft ausgeschlossen sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Der Strafanzeige der Polizei des Kantons Solothurn vom 1. September 2013 ist zu entnehmen, dass der Geschädigte, K.____, ausgesagt hat, er und seine Ehefrau hätten bereits geschlafen, als er sich um ca. 00.30 Uhr auf die Toilette begeben habe. Dabei habe er zweimal gehört, wie eine Türe zugeschlagen worden sei. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um den Wind gehandelt habe, weshalb er in der Küche habe nachsehen wollen, ob alle Fenster verschlossen seien. Dabei habe er nichts Verdächtiges feststellen können. Aus diesem Grund sei er zurück ins Bett gegangen. Kurz darauf habe er vor dem Haus zwei männliche Stimmen miteinander sprechen gehört, wobei der eine gesagt habe: "Isch guet." Danach sei ein Fahrzeug fortgefahren (act. 2223). Aufgrund der Depositionen von K.____ erhellt, dass zwischen der Beendigung des Einbruchs sowie dem anschliessenden Gespräch zweier Personen auf der Strasse einige Minuten vergangen sind, zumal der Geschädigte dargelegt hat, erst eine kurze Zeit, nachdem er wieder im Bett gewesen sei, habe er die Stimmen sowie die Wegfahrt des Fahrzeugs gehört. Es fehlt insofern daher an einem zeitlichen Konnex zwischen dem Einbruchdiebstahl und den Personen auf der Strasse. Folglich kann einzig aus dem Umstand, dass der Bewohner der Liegenschaft jemanden vor dem Haus hat sprechen hören,

nicht geschlossen werden, bei der Täterschaft habe es sich um zwei Personen gehandelt. Erst recht vermag dieser Umstand keine Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten zu begründen, zumal es nicht ausgeschlossen ist, dass der Beschuldigte in Einzelfällen mit einem Bekannten zusammengearbeitet hat. Es bestehen daher keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten.

E. 8.5

Vorliegend hat Richterin E.____ mit Stellungnahme vom 7. Januar 2016 ihre Notizen eingereicht, welche sie im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erstellt hat. Demnach wurden diese Notizen Teil der Akten des vorliegenden Verfahrens. Soweit diese Notizen die Urteilsberatung betreffen, sind diese dem Beschuldigten nicht zugänglich zu machen, da die Urteilsberatung gemäss Art. 69 Abs. 1 StPO sowie Art. 348 Abs. 1 StPO geheim ist. Mithin bestehen ein Geheimhaltungsinteresse und eine Geheimhaltungspflicht, welche auch im Berufungsverfahren zu wahren sind. Folglich ist das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten, soweit sein Gesuch die Notizen von E.____ bezüglich der Urteilsberatung betrifft, einzuschränken im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO.

E. 8.6

Sodann ist in Bezug auf die Notizen von E.____, welche die Parteiverhandlung betreffen, grundsätzlich kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse ersichtlich, weshalb das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten in dieser Hinsicht nicht zu beschränken ist. Demzufolge ist der Beweisantrag des Beschuldigten, soweit er die Notizen der Parteiverhandlung betrifft, gutzuheissen, weshalb der Beschuldigte, seine Verteidigerin sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft im Rahmen der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die entsprechenden Notizen von Richterin E.____ erhalten haben (Protokoll KGer, S. 3).

E. 9

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 14

E. 9.1

Das Strafgericht führt in seinem Urteil vom 15. April 2015 aus, dass der Beschuldigte am 27. Oktober 2013, zwischen 18.40 Uhr und 20.15 Uhr, in die Liegenschaft an der X.____ in Y.____ eingebrochen sei und diverse Schmuckgegenstände und Bargeld im Betrag von Fr. 800.-- sowie Fremdwährungen im Gegenwert von Fr. 1'250.-- entwendet habe.

E. 9.2

Der Beschuldigte gesteht den Fall 14 zu, mit Ausnahme des beanzeigten Deliktguts.

E. 9.3

Mit der Zivilklage kann die geschädigte Person im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus der Straftat herleiten, adhäsionsweise geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Dieser sogenannte Adhäsionsprozess ist kein selbständiger Zivilprozess, welcher dem Strafverfahren nur angehängt ist. Seiner Natur nach ist der Adhäsionsprozess ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund dieser Besonderheit in mancherlei Hinsicht besondere Regeln gelten. Der Adhäsionsprozess folgt grundsätzlich zivilprozessualen Regeln. Doch bewirkt die Verbindung mit dem Strafverfahren, dass sich der Adhäsionsprozess primär nach den entsprechenden Bestimmungen der StPO richtet (Annette Dolge , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014,

Art. 122 N 9). Die Beurteilung der Zivilansprüche im Strafverfahren unterliegt – wie im Zivilprozess – zivilprozessualen Verfahrensmaximen (Annette Dolge , a.a.O., Art. 122 N 23). Gilt der Verhandlungsgrundsatz, so haben die Parteien nach Art. 55 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen (sog. Behauptungs- und Substantiierungs- bzw. Bestreitungslast) und die Beweismittel anzugeben bzw. entsprechende Beweisanträge zu stellen (Thomas Sutter-Somm/Claude Schrank , Zürcher Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2016, Art. 55 N 11). Die Substantiierungslast besagt, dass die Partei die Tatsachen nicht nur in ihren Grundzügen, sondern zusätzlich in einer über die Behauptungslast hinausgehenden, detaillierten Art und Weise schildern bzw. behaupten muss, sodass darüber Beweis abgenommen werden kann. In einem ersten Schritt genügt es für die behauptungsbelastete Partei, wenn sie dem Gericht eine einfache und schlüssige Behauptung unterbreitet. Das Aufteilen in Sachverhaltseinzelheiten ist somit nicht erforderlich. Die Schlüssigkeit entfällt, wenn die beklagte Partei die Behauptung bestreitet oder das Gericht im Rahmen der gerichtlichen Fragepflicht weitere Fragen zum Tatsachenvortrag stellt. In diesem Fall erfolgt der zweite Schritt, in dem die behauptungsbelastete Partei die Tatsachenbehauptungen substantiiert, d.h. die Schlüssigkeit bzw. Subsumtionsfähigkeit durch Zerlegung in Einzeltatsachen und detaillierte Begründung wieder herstellen muss. Wie detailliert die Behauptung im konkreten Fall zu substantiiert ist, hängt insbesondere vom Grad etwaiger Bestreitungen ab. Bestreitet eine Partei eine Tatsachenbehauptung der Gegenpartei nicht, gilt diese als unbestritten und kann dem Entscheid ohne Weiteres zugrunde gelegt werden. Die nicht behauptungsbelastete Partei trägt also die Bestreitungslast. Diese greift aber nur, wenn der Tatsachenvortrag der Gegenpartei schlüssig ist. Andernfalls ist die die Klage auch ohne Bestreitung abzuweisen. Die Bestreitung hat substantiiert zu erfolgen. Mithin sind Bestreitungen ihrem Zweck entsprechend so weit zu konkretisieren, dass sich erkennen lässt, welche einzelnen Behauptungen damit bestritten werden und die Gegenseite, d.h. der Behauptende veranlasst wird, den ihm obliegenden Beweis zu führen. Pauschale Bestreitungen genügen danach grundsätzlich nicht (Thomas Sutter-Somm/Claude Schrank , a.a.O., Art. 55 N 23 ff.).

E. 9.4

Aufgrund der Verfahrensakten ist ersichtlich, dass die Geschädigte, L.____, das Deliktsgut äusserst präzise umschrieben und überdies mit diversen Fotografien dokumentiert hat (act. 2379 ff.). Mithin kommt die Geschädigte nicht nur ihrer Behauptungslast nach, sondern erfüllt überdies die ihr zukommende Substantiierungslast. Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte im Berufungsverfahren den Umfang des Deliktsguts bloss in rein pauschaler Art und Weise. Insbesondere ist nicht erkennbar, welche einzelnen Behauptungen der Geschädigten der Beschuldigte bestreitet. Vielmehr führt er in seiner Berufungsbegründung vom 28. Oktober 2015 einzig aus, dass er das Deliktsgut nicht zugestehe. Insofern ist daher fraglich, ob er den Umfang des Deliktsguts überhaupt bestreitet. Mit diesen in keiner Weise substantiierten Vorbringen kommt der Beschuldigte offensichtlich seiner Bestreitungslast nicht nach. Demzufolge erweist sich die Berufung des Beschuldigten in diesem Punkt als unbegründet, weshalb die diesbezüglichen, sachlich zutreffenden Ausführungen des Strafgerichts zu bestätigen sind.

E. 10

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 16

E. 10.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 erwägt das Strafgericht, der Beschuldigte habe zwischen dem 31. Oktober 2013, 18.00 Uhr, und dem 1. November 2013, 17.50 Uhr, zwei Löcher in den Rahmen eines Fensters der Liegenschaft an der X._____ in Y._____ gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet. Nachdem er das Innere der Liegenschaft flüchtig durchsucht habe, habe er diese ohne Deliktsgut verlassen. Sodann habe auf dem inneren Fenstersims bei der Einbruchsstelle eine Schuhspur gesichert werden können, deren Muster auch in den Fällen 10, 12, 14, 17, 18 und 19 gefunden worden sei, wobei es sich um eine formaltechnische Übereinstimmung mit reduziertem Beweiswert handle. Ein Schuh, der diese Spur verursacht haben könnte, sei beim Beschuldigten nicht gefunden worden. In drei Fällen, bei welchen die entsprechende Schuhspur gefunden worden sei, wurde eine DNA-Spur des Beschuldigten festgestellt. Aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe der sieben Fälle sowie der bei den Einbruchdiebstählen verwendeten Fensterbohrmethode sei ohne Zweifel davon auszugehen, dass es sich bei der Täterschaft um den Beschuldigten handle.

E. 10.2

Der Beschuldigte legt hingegen dar, die aufgefundene Schuhspur vermöge ihn nicht als Täter zu identifizieren, zumal nicht gesagt werden könne, ob die Schuhspur zu einem damals vom Beschuldigten getragenen Schuhpaar gehöre oder nicht. Es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass verschiedene Täter in diesem Zeitraum und dieser Gegend mit demselben Tatmodus Einbruchdiebstähle verübt und Schuhe mit demselben Tatmuster getragen hätten.

E. 10.3

Den Verfahrensakten ist zu entnehmen, dass auf dem inneren Fenstersims des Fensters bei der Sitzecke des Esszimmers eine Schuhspur sichergestellt werden konnte (act. 2477), wobei das Muster dieser Spur gemäss Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 15. Juli 2014 dem Muster C zugeordnet werden konnte (act. 1389). In Bezug auf dieses Schuhspurmuster C, die zeitliche Nähe der sieben Fälle, in welchen dieselbe Schuhspur aufgefunden wurde, das Geständnis des Beschuldigten betreffend die Fälle 12, 14 und 17, die DNA Spuren des Beschuldigten in den Fällen 12, 14 und 18 sowie den in sämtlichen Fällen mit dem üblichen Tatvorgehen des Beschuldigten übereinstimmenden modus operandi ist sodann auf die Ausführungen zu Fall 10 zu verweisen (Ziffer 8.3 des vorliegenden Urteils), welche auch hinsichtlich des vorliegenden Falls zutreffen. Somit ist festzustellen, dass in Beachtung dieser Umstände die Wahrscheinlichkeit verschwindend gering ist, dass zwei verschiedene Täter innerhalb desselben Zeitraums von zwei Monaten, in der gleichen Region, mit dem identischen Schuhmuster und demselben Tatvorgehen delinquieren. Mithin ist eine solche Situation derart unwahrscheinlich, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Fall 16 gegeben sind. Der angeklagte Sachverhalt ist daher als erstellt zu erachten.

E. 11

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 18

E. 11.1

Die Vorderrichter erwägen mit Urteil vom 15. April 2015, zwischen dem 30. Oktober 2013, 12.00 Uhr, und dem 6. November 2013, 08.00 Uhr, seien mit einem Bohrwerkzeug drei

Löcher in den Rahmen eines Fensters der Liegenschaft an der X.____ in Y.____ gebohrt worden. Anschliessend sei das Fenster mit einem unbekanntem Gegenstand geöffnet worden, wobei der Täter die Liegenschaft ohne Deliktsgut verlassen habe. Angesichts der im Bereich der Bohrlöcher gesicherten DNA-Spur des Beschuldigten sowie der auf dem inneren Fenstersims gesicherten Schuhspur, deren Muster auch in den dem Beschuldigten zuzurechnenden Fällen 10, 12, 14, 16, 17 und 19 habe aufgefunden werden können, sei zweifellos von der Täterschaft des Beschuldigten auszugehen.

E. 11.2

Der Beschuldigte seinerseits verweist auf seine Darlegungen betreffend Fall 16 und bestreitet demgemäss seine Täterschaft.

E. 11.3

In casu wurde im Bereich der Bohrlöcher eine DNA-Spur gesichert, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (act. 2573, 2577, 2583). Soweit der Beschuldigte diesbezüglich auf die Ausführungen der Sachverständigen betreffend die rein theoretische Möglichkeit der Übertragung von DNA hinweist, ist auf die vorstehenden Erwägungen betreffend den Beweiswert der DNA-Spuren (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) zu verweisen, wonach die Vorbringen des Beschuldigten keine Zweifel in Bezug auf den Beweiswert der DNA-Spuren zu begründen vermögen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte – entgegen seinem Vorbringen – am Tatort aufgehalten hat. Des Weiteren konnte im Wohnzimmer auf einer Zeitschrift, welche auf dem Fenstersims bei der Einbruchsstelle lag, eine Schuhspur sichergestellt werden (act. 2573), deren Muster laut Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 15. Juli 2014 dem Schuhspurmuster C zugeordnet werden konnte (act. 1391). In Bezug auf dieses Muster C, die zeitliche Nähe der sieben Fälle, in welchen dieselbe Schuhspur aufgefunden wurde, das Geständnis des Beschuldigten betreffend die Fälle 12, 14 und 17, die DNA-Spuren des Beschuldigten in den Fällen 12 und 14 sowie dem vorliegenden Fall 18 und überdies den in sämtlichen Fällen mit dem üblichen Tatvorgehen des Beschuldigten übereinstimmenden Tatmodus (Fensterbohrmethode mit auffallend geringem Durchmesser der Bohrlöcher) ist sodann auf die Ausführungen zu Fall 10 zu verweisen (Ziffer 8.3 des vorliegenden Urteils), welche auch hinsichtlich des vorliegenden Falls zutreffen. Somit ist festzustellen, dass in Beachtung dieser Umstände die Wahrscheinlichkeit verschwindend gering ist, dass zwei verschiedene Täter innerhalb desselben Zeitraums von zwei Monaten, in der gleichen Region, mit dem identischen Schuhmuster und demselben Tatvorgehen delinquieren. Mithin ist eine solche Situation derart unwahrscheinlich, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Fall 18 gegeben sind und der in der Anklage geschilderte Sachverhalt als erstellt zu erachten ist.

E. 12

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 19

E. 12.1

In seinem Urteil vom 15. April 2015 führt das Strafgericht aus, der Beschuldigte sei am 10. November 2013, zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr, in die Liegenschaft an der X.____ in Y.____ eingebrochen, indem er in den Rahmen eines Fensters ein Loch mit einem Durchmesser von ca. fünf Millimeter gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet habe. Der Beschuldigte habe Bargeld im Betrag von Fr. 180.--, Reka-Checks im Gegenwert von Fr. 150.--, diverse Schmuckstücke sowie einen iPod

entwendet. Am Fussboden seien drei Schuhspuren gesichert worden, deren Muster auch in den Fällen 10, 12, 14, 16, 17 und 18 gefunden worden sei, wobei es sich um eine formaltechnische Übereinstimmung mit reduziertem Beweiswert handle. In drei Fällen, bei welchen die entsprechende Schuhspur gefunden worden sei, wurde eine DNA-Spur des Beschuldigten festgestellt. Aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe der sieben Fälle sowie der bei den Einbrüchen verwendeten Fensterbohrmethode sei ohne Zweifel davon auszugehen, dass es sich bei der Täterschaft um den Beschuldigten handle. Daran vermöge das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er keine iPods entwende, nichts zu ändern. Hingegen könne offen gelassen werden, ob der Beschuldigte das Elektronikgerät wirklich gestohlen habe oder nicht, zumal dieses vom Deliktsbetrag her nicht ins Gewicht falle.

E. 12.2

Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, die Schuhspuren mit Muster C seien auch in Verbindung mit anderen Fällen, bei denen seine DNA am Tatort sichergestellt worden sei, kein hinreichender Beweis für seine Täterschaft. Im Gegenteil widerspreche das Deliktsgut seinem modus operandi, zumal er typischerweise keine elektronischen Geräte behändige.

E. 12.3

Zunächst ist in casu darauf hinzuweisen, dass im Büro der Liegenschaft drei Schuhspuren aufgefunden wurden (act. 2607), welche gemäss dem Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 15. Juli 2014 dem Muster C zugeordnet werden konnten (act. 1393 ff.). In diesem Zusammenhang sowie in Bezug auf die zeitliche Nähe der sieben Fälle, in welchen dieselbe Schuhspur aufgefunden wurde, das Geständnis des Beschuldigten in den Fällen 12, 14 und 17, die DNA-Spuren des Beschuldigten in den Fällen 12, 14 und 18 sowie dem jeweils übereinstimmenden Tatmodus ist wiederum auf die Erwägungen zu Fall 10 zu verweisen (Ziffer 8.3 des vorliegenden Urteils), welche auch hinsichtlich des vorliegenden Falls zutreffen und zweifellos die Täterschaft des Beschuldigten nachweisen. Daran vermag das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er keine elektronischen Geräte entwende, offenkundig nichts zu ändern. Vielmehr ist angesichts der vorstehend dargelegten Indizien zu konstatieren, dass ohne Zweifel von der Täterschaft des Beschuldigten auszugehen ist, zumal die Wahrscheinlichkeit, dass zwei verschiedene Täter innerhalb desselben Zeitraums von zwei Monaten, in der gleichen Region, mit dem identischen Schuhmuster und demselben Tatvorgehen delinquieren, verschwinden gering ist. Somit liegen keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel bezüglich der Täterschaft des Beschuldigten vor. Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit dem Strafgericht festzustellen, dass offen gelassen werden kann, ob der Beschuldigte das elektronische Gerät wirklich gestohlen hat, zumal dessen Deliktsbetrag nicht ins Gewicht fällt. Der angeklagte Sachverhalt ist demnach – unter Vorbehalt des Deliktsguts in Bezug auf den iPod – erstellt.

E. 13

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 20

E. 13.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 legt die Vorinstanz dar, der Beschuldigte habe bei der Liegenschaft an der X._____ in Y._____ zwischen dem 4. November 2013, 08.00 Uhr, und dem 11. November 2013, 08.00 Uhr, eine sich im Garten befindliche Leiter behündigt und sei mit deren Hilfe auf einen Balkon im Obergeschoss gelangt, wo er fünf Löcher mit einem Durchmesser von ca. fünf Millimeter in den Rahmen eines Fensters gebohrt habe. Dabei sei

ein Bohreinsatz abgebrochen und es sei der Täterschaft nicht gelungen, das Fenster zu öffnen. Aufgrund der im Bereich der Bohrlöcher sichergestellten DNA-Spur sei die Täterschaft des Beschuldigten nachgewiesen.

E. 13.2

Der Beschuldigte bringt hingegen vor, da eine Übertragung der DNA durch das von einer Drittperson verwendete Werkzeug nicht ausgeschlossen werden könne, sei der Beweiswert der DNA erheblich reduziert.

E. 13.3

Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass am Fensterfries des Toilettenfensters im ersten Obergeschoss der Liegenschaft, im Bereich des Bohrlochs, eine DNA-Spur gesichert wurde (act. 2635, 2643), woraus ein inkomplettes DNA-Profil erstellt werden konnte, dessen Zuordnung zum Beschuldigten 2.448 Billionen mal wahrscheinlicher ist als zu einer unbekanntem, mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandten Drittperson (act. 2657). Soweit der Beschuldigte den Beweiswert dieser DNA-Spur in Zweifel zieht, ist auf die vorstehenden Ausführungen (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) zu verweisen, wonach die Vorbringen des Beschuldigten keine Zweifel in Bezug auf den Beweiswert der DNA-Spuren zu begründen vermögen.

E. 13.4

Im Sinne eines weiteren Indizes kommt hinzu, dass die Täterschaft gemäss der Anzeige der Polizei Basel-Landschaft vom 28. November 2013 die Fensterbohrmethode anwendete, wobei sie ein Loch mit einem Durchmesser von ca. fünf Millimeter bohrte (act. 2615). Folglich wurde derselbe modus operandi angewendet, wie der Beschuldigte jeweils verwendet, was ebenfalls für seine Täterschaft spricht. Ausserdem hat der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll gegeben, er könne sich an einen Fall erinnern, bei welchem der Bohreinsatz abgebrochen sei (act. 4447). In Anbetracht sämtlicher in casu relevanten Umstände bestehen keine Zweifel in Bezug auf die Täterschaft des Beschuldigten, weshalb der angeklagte Sachverhalt als erstellt zu betrachten ist.

E. 14

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 21

E. 14.1

Das Strafgericht erwägt in seinem Urteil vom 15. April 2015, dem Beschuldigten werde vorgeworfen, zwischen dem 5. Dezember 2013, 08.45 Uhr, und dem 8. Dezember 2013, 16.10 Uhr, am X.____ in Y.____ zunächst in den zur Liegenschaft gehörenden Wintergarten gelangt zu sein und von dort ein Loch mit einem Durchmesser von ca. fünf Millimeter in den Rahmen einer Sitzplatztür gebohrt zu haben. In der Folge habe er die Tür mit einem unbekanntem Gegenstand geöffnet und in der Liegenschaft ein Portemonnaie mit Bargeld in einem Gesamtwert von Fr. 50.-- entwendet. Angesichts der am Tatort vorgefundenen DNA-Spur, welche dem Beschuldigten habe zugeordnet werden können, sei die Täterschaft nachgewiesen.

E. 14.2

Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, gemäss den Aussagen der Sachverständigen im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sei in den

entsprechenden Akten kein Bezug zwischen dem Beschuldigten und der DNA-Spur erkennbar. Folglich fehle es an einem Beweis betreffend seine Täterschaft.

E. 14.3

Im vorliegend zu prüfenden Fall ist den Akten zu entnehmen, dass auf der Aussenseite des Fensterrahmens im Bereich des Bohrlochs eine DNA-Spur sichergestellt wurde (act. 2689). Soweit der Beschuldigte geltend macht, die Sachverständige habe ausgeführt, diese Spur könne ihm nicht zugeordnet werden, kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr ist dem Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu entnehmen, dass die Verteidigerin des Beschuldigten der Sachverständigen act. 2693 gezeigt habe, worauf die Sachverständige ausgeführt habe, dass es sich dabei um eine IPAS-Meldung handle, also um einen Identitätsbogen. Das Blatt enthalte eine Auflistung von Personen PCN, indes bestehe kein Bezug zu einer Spur (act. 4423). Aufgrund der Darlegungen der Sachverständigen erhellt, dass es sich bei dem von der Verteidigerin vorgelegten Blatt (act. 2693) gerade nicht um die Zuordnung einer DNA-Spur zu einer Person handelt. Dies wurde seitens der Strafbehörden allerdings auch nicht behauptet. Vielmehr ist angesichts der Akten zunächst festzustellen, dass die am Tatort sichergestellte DNA-Spur die Prozess-Kontroll-Nummer (PCN) 13 812419 52 trägt. Sodann stimmt das Profil der Person PCN 22 503740 70 mit dem inkompletten Profil der am Tatort sichergestellten Spur PCN 13 812419 52 überein (act. 2691). Bei diesem Personen-Profil PCN 22 503740 70 handelt es sich um das anhand der alten 10 STR-Systemen erstellten Profil des Beschuldigten (act. 2693, 2699). Bereits daraus erhellt, dass es sich bei der DNA-Spur um jene des Beschuldigten handelt. Im Weiteren wurde laut dem Gutachten des IRM vom 23. April 2014 von derselben Person ein neues Profil aus den nunmehr üblichen 16 STR-Systemen erstellt, welches die PCN 13 511534 78 trägt (act. 2699). Dieses aus 16 STR-Systemen erstellte Personen-Profil PCN 13 511534 78 stimmt gemäss dem besagten Gutachten mit dem inkompletten Spuren-Profil PCN 13 812419 52 überein, wobei die Konstellation, dass der Spurgeber dieses Spuren-Profiles der Beschuldigte ist, 108.6 Millionen mal wahrscheinlicher ist als zu einer unbekanntem, mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandten Drittperson (act. 2705). Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten konnte somit die am Tatort sichergestellte DNA-Spur dem Beschuldigten zugeordnet werden. Mithin betrafen die Ausführungen der Sachverständigen anlässlich der strafgerichtlichen Hauptverhandlung lediglich die IPAS-Meldung, wobei aufgrund des Protokolls zudem ersichtlich ist, dass die weiteren Blätter, welchen die Zuordnung der Spur zum Beschuldigten zu entnehmen ist, der Sachverständigen nicht vorgelegt wurden.

E. 14.4

Im Übrigen ist die Täterschaft im vorliegenden Fall wiederum mit der Fensterbohrmethode vorgegangen, wobei ein Bohrloch mit einem Durchmesser von rund fünf Millimeter festgestellt werden konnte (act. 2685). Folglich entspricht der modus operandi auch in diesem Fall dem üblichen Tatvorgehen des Beschuldigten. Angesichts dieser Beweislage ist zweifellos von der Täterschaft des Beschuldigten auszugehen, weshalb der angeklagte Sachverhalt erstellt ist.

E. 15

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 22

E. 15.1

In ihrem Urteil vom 15. April 2015 führen die Vorderrichter aus, der Beschuldigte habe am 12. Dezember 2013 um 21.40 Uhr ein Loch mit einem Durchmesser von vier bis fünf Millimeter in den Rahmen eines Fensters der Liegenschaft mit der Adresse X.____ in Y.____ gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet. Aufgrund des Öffnens des Fensters sei ein akustischer Alarm ausgelöst worden, weshalb er sich ohne Deliktsgut vom Tatort entfernt habe. Aufgrund der im Bereich des Bohrlochs sichergestellten DNA-Spur sei die Täterschaft des Beschuldigten nachgewiesen.

E. 15.2

Der Beschuldigte seinerseits bringt vor, eine Übertragung der DNA durch das von einer Drittperson verwendete Werkzeug könne nicht ausgeschlossen werden, weshalb der Beweiswert der DNA erheblich reduziert sei.

E. 15.3

Ab dem Holzrahmen auf der Aussenseite des Wohnzimmerfensters, also im Bereich des Bohrlochs, konnte in casu eine DNA-Spur sichergestellt werden (act. 2729), welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (act. 2737), wobei der Umstand, dass die DNA-Spur vom Beschuldigten stammt, 1.072 Billionen mal wahrscheinlicher ist, als die Annahme, die Spur stamme von einer unbekanntem, mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandten Drittperson (act. 2747). Soweit der Beschuldigte den Beweiswert dieser DNA-Spur in Zweifel zieht, ist auf die vorstehenden Ausführungen (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) zu verweisen, wonach die Vorbringen des Beschuldigten keine Zweifel in Bezug auf den Beweiswert der DNA-Spuren zu begründen vermögen. Es ist daher nachgewiesen, dass der Beschuldigte sich am Tatort aufgehalten hat.

E. 15.4

Im Weiteren spricht der im vorliegenden Fall angewendete Tatmodus (Fensterbohrmethode, wobei das Bohrloch einen Durchmesser von vier bis fünf Millimeter aufwies; act. 2711, 2727) indiziell für die Täterschaft des Beschuldigten, zumal dieser seinem üblichen Tatvorgehen entspricht. Unter diesen Gegebenheiten ist ohne Zweifel von der Täterschaft des Beschuldigten auszugehen. Der Sachverhalt ist daher im Sinne der Anklage erstellt.

E. 16

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 24

E. 16.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 erwägt das Strafgericht, zwischen dem 7. Februar 2014, 19.30 Uhr, und dem 8. Februar 2014, 08.30 Uhr, sei der Beschuldigte in die Liegenschaft am X.____ eingedrungen, indem er in den Rahmen einer Sitzplatztür vier Löcher mit einem Durchmesser von ca. vier bis fünf Millimeter gebohrt und anschliessend mit einem unbekanntem Gegenstand die Tür geöffnet habe. In der Liegenschaft habe er eine Schmuckschatulle gewaltsam geöffnet und daraus einen Schmuckanhänger gestohlen. Aufgrund der Schuhspuren, welche am Tatort aufgefunden worden seien, sowie der zeitlichen und örtlichen Nähe zu den Fällen 25, 26, 28 und 29, wobei in Fall 28 die DNA des Beschuldigten habe gesichert werden können, sei die Täterschaft des Beschuldigten nachgewiesen.

E. 16.2

Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft betreffend den Fall 24, zumal er sich an diesen Einbruchdiebstahl nicht erinnern könne.

E. 16.3

Aufgrund der Verfahrensakten ist ersichtlich, dass am Wohnzimmerboden sowie auf der Treppe vom Erdgeschoss in das erste Obergeschoss insgesamt vier Schuhspuren festgestellt wurden (act. 2819 ff.). Verglichen mit dem Schuhpaar, welche der Beschuldigte bei seiner Verhaftung getragen hat, konnte festgestellt werden, dass sämtliche Spuren in Musterform, Abmessungen und Musteranordnungen im Bereich der Sohlen- und Fersenzentralzone mit dem Vergleichssohlenabzug übereinstimmen. Überdies ist dem Bericht der Polizei Basel-Landschaft, Abt. Forensik, vom 15. Juli 2014 betreffend die Untersuchung der Schuhspuren zu entnehmen, dass bei drei dieser Schuhspuren Übereinstimmungen in Form von Individualmerkmalen bestanden, welche den beim Beschuldigten beschlagnahmten Schuh als Spurenverursacher identifizieren (act. 1443 ff.).

E. 16.4

Im Weiteren weist der vorliegende Fall 24 sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht eine auffallende Nähe zu den Fällen 25 bis 29 auf (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu den Fällen 25 bis 29, Ziffern 17 bis 21 des vorliegenden Urteils), wobei in den Fällen 25, 26, 28 und 29 ebenfalls Schuhspuren an den Tatorten gesichert werden konnten, welche zufolge Individualmerkmalen den Schuhen des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Fälle 25 und 29) oder zumindest Musterübereinstimmungen mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen (Fälle 26 und 28). Hinzu kommt, dass im Fall 28 eine DNA-Spur an der Fensterscheibe gesichert wurde, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Fall 28, Ziffer 20 des vorliegenden Urteils). Schliesslich erhellt, dass die Täterschaft die sogenannte Fensterbohrmethode angewendet hat, wobei der Durchmesser der Bohrlöcher ca. vier bis fünf Millimeter beträgt (act. 2819). Mithin entspricht der Tatmodus der Vorgehensweise des Beschuldigten, was als weiteres Indiz für dessen Täterschaft zu werten ist. Angesichts dieser Beweislage ist die Täterschaft des Beschuldigten zweifellos nachgewiesen und somit der angeklagte Sachverhalt als erstellt zu erachten.

E. 17

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 25

E. 17.1

Die Vorinstanz führt mit Urteil vom 15. April 2015 weiter aus, der Beschuldigte habe zwischen dem 13. Februar 2014, 12.00 Uhr, und dem 15. Februar 2014, 11.15 Uhr, ein Loch mit einem Durchmesser von rund fünf Millimeter in den Rahmen einer Sitzplatztür der Liegenschaft am X.____weg in Y.____ gebohrt und anschliessend mit einem unbekanntem Gegenstand die Tür geöffnet. In der Liegenschaft habe er diverse Schmuckstücke sowie eine Fotokamera und einen dazugehörigen Datenträger entwendet. Das Strafgericht führt sodann weiter aus, die Täterschaft des Beschuldigten sei angesichts der zwei am Tatort vorgefundenen Schuhspuren sowie der zeitlichen und örtlichen Nähe zu den Fällen 24, 26, 28 und 29, wobei in Fall 28 die DNA des Beschuldigten habe gesichert werden können, nachgewiesen.

E. 17.2

Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft betreffend den Fall 25.

E. 17.3

Im vorliegenden Fall wurden zwei Schuhspuren auf dem Fussboden im Wohnzimmer sichergestellt (act. 2845), wobei eine dieser Spuren eine Übereinstimmung mit dem Vergleichssohlenabzug des beim Beschuldigten beschlagnahmten Schuhs in Form von zwei Individualmerkmalen aufweist (act. 1451). Ausserdem ist festzustellen, dass der vorliegende Fall 25 in besonderer zeitlicher sowie örtlicher Nähe zu den Fällen 24 und 26 bis 29 steht (vgl. die vorstehenden bzw. nachfolgenden Ausführungen zu den Fällen 24 und 26 bis 29, Ziffern 16 und 18 bis 21 des vorliegenden Urteils), wobei in den Fällen 24, 26, 28 und 29 ebenfalls Schuhspuren an den Tatorten gesichert werden konnten, welche zufolge Individualmerkmalen den Schuhen des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Fälle 24 und 29) oder zumindest Musterübereinstimmungen mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen (Fälle 26 und 28). Hinzu kommt, dass im Fall 28 eine DNA-Spur an der Fensterscheibe gesichert wurde, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Fall 28, Ziffer 20 des vorliegenden Urteils). Schliesslich hat die Täterschaft die sogenannte Fensterbohrmethode angewendet, wobei der Durchmesser des Bohrlochs rund fünf Millimeter beträgt (act. 2843), sodass der modus operandi der Vorgehensweise des Beschuldigten entspricht. Unter diesen Gegebenheiten bestehen keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, weshalb der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellt ist.

E. 18

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 26

E. 18.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 legt das Strafgericht dar, dem Beschuldigten werde vorgeworfen, er habe am 14. Februar 2014, zwischen 17.30 Uhr und 20.36 Uhr, am X.____weg in Y.____ ein Loch mit einem Durchmesser von ca. vier bis fünf Millimeter in den Fensterrahmen einer Sitzplatztür gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet. In der Liegenschaft habe er diverse Münzen und Schmuckgegenstände entwendet. Aufgrund der Schuhspur in der Nähe der Einbruchsstelle, welche Musterübereinstimmungen mit den Schuhen, welche der Beschuldigte bei seiner Verhaftung getragen habe, aufweisen würden sowie der zeitlichen und örtlichen Nähe zu den Fällen 24, 25, 28 und 29, wobei in Fall 28 die DNA des Beschuldigten habe gesichert werden können, sei die Täterschaft des Beschuldigten nachgewiesen.

E. 18.2

Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, der Beweiswert von DNA sei erheblich reduziert, da eine Übertragung durch das von einem anderen Täter benutzte Werkzeug nicht ausgeschlossen werden könne. Ferner vermöge die Schuhspur ihn nicht als Täter zu identifizieren, zumal im vorliegenden Fall lediglich eine formaltechnische Übereinstimmung mit reduziertem Beweiswert vorliege. Schliesslich habe die Täterschaft die im Tatobjekt vorgefundenen echten Perlen zurückgelassen, was der Beschuldigte als Profi nicht gemacht hätte.

E. 18.3

Dem kriminaltechnischen Bericht der Polizei Basel-Landschaft vom 7. Mai 2014 ist zu entnehmen, dass auf dem Fussboden des Wohnzimmers eine Schuhspur sichergestellt wurde (act. 2867). Diese Schuhspur stimmt in Musterform, Abmessungen und

Musteranordnungen im Bereich der Sohlenzentralzone und Fersenrandzone (Schuhaussenseite) mit dem Vergleichssohlenabzug des beim Beschuldigten beschlagnahmten Schuhpaars überein, wobei allerdings keine Individualmerkmale erkennbar seien (act. 1449). Gleichwohl ist die Schuhspur vorliegend im Sinne eines Indizes zu werten. Ausserdem ist festzustellen, dass der vorliegende Fall 26 in besonderer zeitlicher sowie örtlicher Nähe zu den Fällen 24, 25 und 27 bis 29 steht (vgl. die vorstehenden bzw. nachfolgenden Ausführungen zu den Fällen 24, 25 und 27 bis 29, Ziffern 16, 17 und 19 bis 21 des vorliegenden Urteils), wobei in den Fällen 24, 25, 28 und 29 ebenfalls Schuhspuren an den Tatorten gesichert werden konnten, welche zufolge Individualmerkmalen den Schuhen des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Fälle 24, 25 und 29) oder zumindest Musterübereinstimmungen mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen (Fall 28). Hinzu kommt, dass im Fall 28 eine DNA-Spur an der Fensterscheibe gesichert wurde, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Fall 28, Ziffer 20 des vorliegenden Urteils, namentlich auch in Bezug auf das Vorbringen des Beschuldigten betreffend den reduzierten Beweiswert dieser DNA-Spur).

E. 18.4

Schliesslich erhellt, dass die Täterschaft die sogenannte Fensterbohrmethode angewendet hat, wobei der Durchmesser des Bohrlochs ca. vier bis fünf Millimeter beträgt (act. 2867), womit der Tatmodus der Vorgehensweise des Beschuldigten entspricht. Der Beschuldigte verweist in diesem Zusammenhang auf die Aussagen der Nachbarin, M.____, wonach sie bemerkt habe, wie ein dunkler Kombi mit einem Kennzeichen des Kantons Luzern in den X.____weg gefahren sei, wobei das Fahrzeug für ca. fünf Minuten mit laufendem Motor dort gestanden habe, bevor es weiter gefahren sei. Am Lenkrad sei ein Mann gesessen (act. 2857). Soweit der Beschuldigte aus diesen Depositionen ableitet, die Täterschaft habe aus zwei Personen bestanden, kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass das Fahrzeug in einem Zusammenhang mit den Einbruchdiebstählen am X.____weg in Y.____ steht. Hinzu kommt, dass sich aus den Verfahrensakten keine Anhaltspunkte für einen Mittäter ergeben. Im Gegenteil ist aufgrund der in der Liegenschaft sichergestellten Spuren von einem Einzeltäter auszugehen. Des Weiteren wendet der Beschuldigte ein, die Täterschaft habe echte Perlen zurückgelassen, was gegen seine Täterschaft spreche, zumal er als professioneller Einbrecher echte Perlen erkannt hätte. Diesem Vorbringen des Beschuldigten kann allerdings aufgrund der erdrückenden Beweislage keineswegs gefolgt werden. Einzig der Umstand, dass gemäss den Informationen der Geschädigten offenbar die echten Perlen grösstenteils liegengelassen worden seien (act. 2867), vermag offenkundig keine ernsthaften Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten zu begründen. Folglich ist der angeklagte Sachverhalt erstellt.

E. 19

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 27

E. 19.1

In ihrem Urteil vom 15. April 2015 legen die Vorderrichter dar, der Beschuldigte sei am 14. Februar 2014, zwischen 17.30 Uhr und 21.10 Uhr, in die Liegenschaft am X.____ in Y.____ eingebrochen, indem er ein Loch mit einem Durchmesser von vier bis fünf Millimeter in den Rahmen einer Sitzplatztür gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand die Tür geöffnet habe. In der Liegenschaft habe der Beschuldigte eine Münze

und zwei Schmuckgegenstände entwendet. Zwar hätten in casu keine auswertbaren Spuren sichergestellt werden können, aufgrund der sehr grossen zeitlichen und örtlichen Nähe zu den Fällen 25 und 26 und des identischen Tatmodus sei die Täterschaft des Beschuldigten nachgewiesen.

E. 19.2

Diesbezüglich bringt der Beschuldigte vor, es sei davon auszugehen, dass noch mindestens ein weiterer Einbrecher mit der Fähigkeit zum Bohren kleiner Löcher zur fraglichen Zeit in der fraglichen Region tätig gewesen sei, weshalb einzig aufgrund der Fensterbohrmethode nicht von seiner Täterschaft auszugehen sei.

E. 19.3

Im vorliegend zu beurteilenden Fall konnten keine verwertbaren Spuren sichergestellt werden. Allerdings besteht eine geradezu ausgesprochen auffällige zeitliche sowie örtliche Nähe zu den Fällen 25 und 26. Mithin liegen die drei Liegenschaften X.____weg 2, 4 und 5 in örtlicher Hinsicht unmittelbar nebeneinander. Sodann ist in Bezug auf die Tatzeit festzustellen, dass die Tatzeiten sich überschneiden, wobei betreffend die Fälle 26 und 27 der Tatzeitraum auf rund 3 bzw. 3.5 Stunden eingegrenzt werden konnte (Fall 25: 13. Februar 2014, 12.00 Uhr, bis 15. Februar 2014, 11.15 Uhr; Fall 26: 14. Februar 2014, 17.30 Uhr bis 20.36 Uhr; Fall 27: 14. Februar 2014, 17.30 Uhr bis 21.10 Uhr). Hinzu kommt, dass das Tatvorgehen in den besagten drei Fällen übereinstimmt: Die Täterschaft ging nach der Fensterbohrmethode vor, wobei sie auffallend kleine Löcher bohrte, welche jeweils einen Durchmesser von vier bis fünf Millimeter aufweisen (act. 2843, 2867, 2889). Angesichts dieser Umstände ist zweifellos davon auszugehen, dass es sich in allen drei Fällen um dieselbe Täterschaft handelt, wobei in den Fällen 25 und 26 die Täterschaft des Beschuldigten anhand der aufgefundenen Spuren nachgewiesen ist (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu den Fällen 25 und 26, Ziffern 17 und 18 des vorliegenden Urteils).

E. 19.4

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Fall 27 auch in Bezug auf die Fälle 24, 28 und 29 eine grosse zeitliche und örtliche Nähe aufweist (vgl. die vorstehenden bzw. nachfolgenden Ausführungen zu den Fällen 24, 28 und 29, Ziffern 16, 20 und 21 des vorliegenden Urteils). In diesen Fällen konnte die Täterschaft des Beschuldigten aufgrund von an den Tatorten sichergestellten Schuhspuren, welche zufolge Individualmerkmale den Schuhen des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Fälle 24 und 29) oder zumindest Musterübereinstimmungen mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen (Fälle 28), nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass im Fall 28 eine DNA-Spur an der Fensterscheibe gesichert wurde, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Fall 28, Ziffer 20 des vorliegenden Urteils).

E. 19.5

In Beachtung der vorstehenden Erwägungen ist zu konstatieren, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach zwei verschiedene Täter innerhalb desselben eng begrenzten Zeitraums von rund drei Stunden, in unmittelbarer Nachbarschaft und mit demselben Tatvorgehen, insbesondere mit ungewöhnlich kleinen Bohreinsätzen, delinquieren, verschwindend gering ist. Eine solche Situation ist derart unwahrscheinlich, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten im vorliegenden Fall 27 aufzukommen vermögen.

E. 20

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 28

E. 20.1

Das Strafgericht erwägt in seinem Urteil vom 15. April 2015, zwischen dem 22. Februar 2014, 16.25 Uhr, und dem 23. Februar 2014, 00.30 Uhr, habe der Beschuldigte am X._____ in Y._____ zunächst versucht, in einen Fensterrahmen ein Loch zu bohren, wobei jedoch ein Stück eines Bohreinsatzes stecken geblieben sei. In der Folge habe er in einen anderen Fensterrahmen ein Loch mit einem Durchmesser von ca. fünf Millimeter gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet. In der Liegenschaft habe der Beschuldigte diverse Schmuckgegenstände, Bargeld im Wert von Fr. 1'166.-- sowie eine Geldkassette und zwei Bankkundenkarten entwendet. Die Vorinstanz legt ferner dar, aufgrund der am Tatort sichergestellten DNA-Spur des Beschuldigten sowie den Schuhspuren, welche eine Musterübereinstimmung mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen, sei die Täterschaft des Beschuldigten erstellt.

E. 20.2

Der Beschuldigte hingegen macht unter Verweis auf seine Ausführungen zu Fall 26 geltend, der Beweiswert von DNA sei erheblich reduziert, da eine Übertragung durch das von einem anderen Täter benutzte Werkzeug nicht ausgeschlossen werden könne. Ferner vermöge die Schuhspur ihn nicht als Täter zu identifizieren, zumal im vorliegenden Fall lediglich eine formaltechnische Übereinstimmung mit reduziertem Beweiswert vorliege.

E. 20.3

Seitens des Beschuldigten ist in casu einzig seine Täterschaft bestritten. Diesbezüglich ist den Akten zu entnehmen, dass auf der Aussenseite der Fensterscheibe eine DNA-Spur sichergestellt werden konnte (act. 2935, 2939), woraus sich ein Mischprofil mit einem inkompletten Hauptprofil ergab. Dieses inkomplette Hauptprofil stimmt mit dem DNA-Profil des Beschuldigten überein (act. 2941 ff.). Mit Gutachten des IRM vom 27. März 2014 wurde sodann festgestellt, dass es 1.201 Millionen mal wahrscheinlicher ist, dass die (aus 10 STR-Systemen erstellte) DNA-Spur vom Beschuldigten stammt, als die Annahme, die Spur stamme von einer unbekanntem, mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandten Drittperson (act. 2957). Sodann wurde am 22. April 2014 ein weiteres Gutachten des IRM erstellt, mit welchem die am Tatort sichergestellte DNA-Spur mit einem aus 16 STR-Systemen erstellten DNA-Profil des Beschuldigten verglichen wurde, wobei die Zuordnung zum Beschuldigten 21.382 Millionen mal wahrscheinlicher ist als zu einer unbekanntem, mit dem Beschuldigten nicht nahe verwandten Drittperson (act. 2967). Soweit der Beschuldigte den Beweiswert dieser DNA-Spur in Zweifel zieht, ist auf die vorstehenden Ausführungen (Ziffern 2.5 ff. des vorliegenden Urteils) zu verweisen, wonach die Vorbringen des Beschuldigten keine Zweifel in Bezug auf den Beweiswert der DNA-Spuren zu begründen vermögen. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass eine Übertragung der DNA durch Werkzeug, welches der Beschuldigte berührt hätte und von einem Dritten verwendet worden wäre, von vornherein ausgeschlossen ist, zumal die DNA-Spur des Beschuldigten an der Fensterscheibe sichergestellt wurde, mithin nicht ab dem Bohrloch.

E. 20.4

Im Weiteren konnten auf dem Parkettboden des Esszimmers Schuhspuren gesichert werden (act. 2933), welche in Musterform, Abmessungen und Musteranordnungen im Bereich der Sohlenzentralzone und Fersenrandzone (Schuhaussenseite) mit dem Vergleichssohlenabzug des beim Beschuldigten beschlagnahmten Schuhpaars übereinstimmen, wobei allerdings keine Individualmerkmale erkennbar seien (act. 1451 ff.). Diese Schuhspuren sind als Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten zu werten. Ausserdem ist festzustellen, dass der vorliegende Fall 28 in besonderer zeitlicher sowie örtlicher Nähe zu den Fällen 24 bis 27 sowie 29 steht (vgl. die vorstehenden bzw. nachfolgenden Ausführungen zu den Fällen 24 bis 27 sowie 29, Ziffern 16 bis 19 und 21 des vorliegenden Urteils), wobei in den Fällen 24 bis 26 und 29 ebenfalls Schuhspuren an den Tatorten gesichert werden konnten, welche zufolge Individualmerkmalen den Schuhen des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Fälle 24, 25 und 29) oder zumindest Musterübereinstimmungen mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen (Fall 26).

E. 20.5

Ausserdem ist aufgrund der Verfahrensakten ersichtlich, dass die Täterschaft mit der sogenannte Fensterbohrmethode vorgegangen ist, wobei der Durchmesser des Bohrlochs rund fünf Millimeter beträgt (act. 2931). Somit erhellt, dass der modus operandi der Vorgehensweise des Beschuldigten entspricht. In Anbetracht dieser Umstände sind keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten gegeben, weshalb der angeklagte Sachverhalt erstellt ist.

E. 21

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 29

E. 21.1

Die Vorinstanz führt mit Urteil vom 15. April 2015 aus, dem Beschuldigten werde vorgeworfen, zwischen dem 22. Februar 2014, 15.30 Uhr, und dem 24. Februar 2014, 19.00 Uhr, ein Loch mit einem Durchmesser von vier bis fünf Millimeter in den Rahmen eines Fensters der Liegenschaft an der X.____ in Y.____ gebohrt und anschliessend das Fenster mit einem unbekanntem Gegenstand geöffnet zu haben. Obwohl dadurch ein akustischer Alarm ausgelöst worden sei, habe der Täter das Erd- und Obergeschoss der Liegenschaft durchsucht, jedoch ohne Deliktsgut zu entwenden. In der Liegenschaft seien drei Schuhspuren sichergestellt worden, welche dem Beschuldigten hätten zugeordnet werden können. Hinzu komme die zeitliche und örtliche Nähe zu den Fällen 24 bis 28, wobei in Fall 28 die DNA des Beschuldigten habe gesichert werden können. Die Täterschaft des Beschuldigten sei daher nachgewiesen.

E. 21.2

Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft betreffend den Fall 29.

E. 21.3

Bestritten ist lediglich die Täterschaft, während der übrige Sachverhalt grundsätzlich unbestritten bleibt. In der betroffenen Liegenschaft konnten drei Schuhspuren sichergestellt werden (act. 2993 ff.), wobei alle drei Schuhspuren Übereinstimmungen mit dem Vergleichssohlenabzug des beim Beschuldigten beschlagnahmten Schuhs in Form von Individualmerkmalen aufweisen (act. 1457 ff.). Ausserdem steht der vorliegende Fall 29 in besonderer zeitlicher sowie örtlicher Nähe zu den Fällen 24 bis 28 (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu den Fällen 24 bis 28, Ziffern 16 bis 20 des vorliegenden Urteils), wobei in

den Fällen 24 bis 26 und 28 ebenfalls Schuhspuren an den Tatorten gesichert werden konnten, welche zufolge Individualmerkmalen den Schuhen des Beschuldigten zugeordnet werden konnten (Fälle 24 und 25) oder zumindest Musterübereinstimmungen mit den Schuhen des Beschuldigten aufweisen (Fälle 26 und 28). Hinzu kommt, dass im Fall 28 eine DNA-Spur an der Fensterscheibe gesichert wurde, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Fall 28, Ziffer 20 des vorliegenden Urteils).

E. 21.4

Ausserdem hat die Täterschaft auch in casu die sogenannte Fensterbohrmethode angewendet, wobei der Durchmesser des Bohrlochs rund vier bis fünf Millimeter beträgt (act. 2993). Mithin entspricht der Tatmodus der Vorgehensweise des Beschuldigten. Unter diesen Gegebenheiten bestehen keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten. Daran ändert auch das Vorbringen des Beschuldigten nichts, wonach er sich im Falle des Auslösens eines akustischen Alarms unmittelbar entfernt hätte. Vielmehr ist die vorliegende Beweislage derart erdrückend, dass diese Behauptung des Beschuldigten keine Zweifel zu begründen vermag. Folglich ist die Täterschaft des Beschuldigten und somit auch der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellt.

E. 22

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 30

E. 22.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 legt das Strafgericht dar, der Beschuldigte habe zwischen dem 7. März 2014, 19.30 Uhr, und dem 11. März 2014, 10.00 Uhr, mit einem Bohrwerkzeug von fünf Millimeter Durchmesser zwei Löcher in den Rahmen eines Fensters der Liegenschaft an der Adresse X.____ in Y.____ gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand das Fenster geöffnet. In der Liegenschaft habe er einen Bargeldbetrag in der Höhe von Euro 1'000.-- entwendet. Ferner führt die Vorinstanz aus, es würden zwar keine auswertbaren Spuren bestehen, allerdings sei aufgrund der grossen zeitlichen und örtlichen Nähe der Fälle 30 bis 35 sowie dem Umstand, dass die Täterschaft in den Fällen 33 und 35 dem Beschuldigten zuzuordnen sei, davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch den vorliegenden Fall begangen habe.

E. 22.2

Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, er sei zwar bezüglich der Fälle 33 und 35 geständig, dessen ungeachtet bestreite er, insgesamt sechs Einbruchdiebstähle in Duggingen verübt zu haben. Ferner könne der modus operandi nicht als Indiz oder Beweis für seine Täterschaft genügen, da auch andere Einbrecher mit der Fähigkeit zum Bohren kleiner Löcher im fraglichen Zeitpunkt in der Region tätig gewesen seien.

E. 22.3

Im vorliegend zu beurteilenden Fall konnten am Tatort keine auswertbaren Spuren gesichert werden. Hingegen ist in Übereinstimmung mit dem Strafgericht festzustellen, dass die Fälle 30 bis 35 sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht ausserordentlich nahe beieinander liegen, so dass geradezu von einer Serie an Einbruchdiebstählen auszugehen ist. Hinzu kommt, dass der Täter in allen sechs Fällen jeweils mit der Fensterbohrmethode vorgegangen ist, wobei er auffallend kleine Bohreinsätze verwendet hat (Fall 30: 5 mm [act.

3001]; Fall 31: 5-6 mm [act. 3035]; Fall 32: 5 mm [act. 3055]; Fall 33: 4-6 mm [act. 3097]; Fall 34: 5 mm [act. 3145]; Fall 35: 5 mm [act. 3149]). Seitens des Beschuldigten sind die Fälle 31, 33 und 35 zugestanden (act. 4455 ff.). Überdies wurde im Fall 33 die DNA-Spur des Beschuldigten am Tatort sichergestellt (act. 3097, 3103, 3106, 3117). Im Weiteren trug der Beschuldigte anlässlich seiner Verhaftung vom 10. März 2014 Deliktsgut auf sich, welches dem Fall 35 zugeordnet werden konnte (act. 3157 ff., 3199 ff.).

E. 22.4

In Beachtung der vorgenannten Umstände ist festzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach zwei verschiedene Täter innerhalb desselben kurzen Zeitraums von wenigen Tagen, im gleichen Quartier, mit demselben Tatvorgehen, insbesondere mit ungewöhnlich kleinen Bohreinsätzen, delinquieren, verschwindend gering ist. Eine solche Situation ist derart unwahrscheinlich, dass keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten betreffend die Fälle 30 bis 35 gegeben sind, zumal dieser seine Täterschaft bezüglich der Fälle 31, 33 und 35 zugestanden hat. Demzufolge ist in Bezug auf den vorliegenden Fall 30 die Täterschaft des Beschuldigten nachgewiesen und somit der angeklagte Sachverhalt erstellt.

E. 23

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 32

E. 23.1

Die Vorderrichter führen mit Urteil vom 15. April 2015 aus, der Beschuldigte sei zwischen dem 8. März 2014, 08.30 Uhr, und dem 19. März 2014, 08.00 Uhr, in die Liegenschaft am X.____ in Y.____ eingebrochen, indem er ein Loch von ca. fünf Millimeter Durchmesser in den Rahmen einer Sitzplatztür gebohrt und erfolglos versucht habe, diese zu öffnen. Zwar seien keine auswertbaren Spuren gegeben, allerdings sei aufgrund der grossen zeitlichen und örtlichen Nähe der Fälle 30 bis 35 sowie dem Umstand, dass die Täterschaft in den Fällen 33 und 35 dem Beschuldigten zuzuordnen sei, davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch den vorliegenden Fall begangen habe.

E. 23.2

Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft unter Hinweis auf seine Ausführungen zu Fall 30.

E. 23.3

Im vorliegend zu beurteilenden Fall konnten keine auswertbaren Spuren am Tatort sichergestellt werden. Allerdings ist wiederum auf die ausserordentliche zeitliche und örtliche Nähe der Fälle 30 bis 35 hinzuweisen. Entsprechend finden die Ausführungen zu Fall 30 in Bezug auf den Fall 32 ebenso Anwendung. Es kann daher vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen des Kantonsgerichts in Ziffer 22.3 f. des vorliegenden Urteils verwiesen werden. Dementsprechend ist die Täterschaft des Beschuldigten angesichts der konkreten Umstände auch in Bezug auf den Fall 32 zweifellos nachgewiesen. Somit ist der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellt.

E. 24

Ziffer 1 der Anklageschrift, Fall 34

E. 24.1

In ihrem Urteil vom 15. April 2015 erwägt die Vorinstanz, der Beschuldigte habe am 9. März 2014, zwischen 17.00 Uhr und 23.30 Uhr, an der Adresse X.____ in Y.____ zwei Löcher mit einem Durchmesser von etwa fünf Millimeter in den Rahmen einer Tür der Liegenschaft gebohrt und mit einem unbekanntem Gegenstand die Tür geöffnet. In der Liegenschaft habe er einen tragbaren Computer, eine Videokamera inklusive Speicherkarte sowie ein Portemonnaie mit einem darin enthaltenen Bargeldbetrag in der Höhe von Euro 400.-- entwendet. Des Weiteren legt die Vorinstanz dar, es würden zwar keine auswertbaren Spuren bestehen, allerdings sei aufgrund der grossen zeitlichen und örtlichen Nähe der Fälle 30 bis 35 sowie dem Umstand, dass die Täterschaft in den Fällen 33 und 35 dem Beschuldigten zuzuordnen sei, davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch den vorliegenden Fall begangen habe.

E. 24.2

Der Beschuldigte bestreitet seine Täterschaft unter Hinweis auf seine Ausführungen zu Fall 30.

E. 24.3

Im vorliegend zu beurteilenden Fall konnten keine auswertbaren Spuren am Tatort sichergestellt werden. Allerdings ist wiederum auf die ausserordentliche zeitliche und örtliche Nähe der Fälle 30 bis 35 hinzuweisen. Entsprechend finden die Ausführungen zu Fall 30 in Bezug auf den Fall 34 ebenso Anwendung. Es kann daher vollumfänglich auf die vorstehenden Erwägungen des Kantonsgerichts in Ziffer 22.3 f. des vorliegenden Urteils verwiesen werden. Dementsprechend ist die Täterschaft des Beschuldigten angesichts der konkreten Umstände auch in Bezug auf den Fall 34 zweifellos nachgewiesen. Daran vermag das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er keine elektronischen Gegenstände entwende, nichts zu ändern. Vielmehr ist angesichts der vorstehend dargelegten Indizien zu konstatieren, dass ohne Zweifel von der Täterschaft des Beschuldigten auszugehen ist, zumal die Wahrscheinlichkeit, dass zwei verschiedene Täter innerhalb desselben kurzen Zeitraums von wenigen Tagen, im gleichen Quartier, mit demselben Tatvorgehen, insbesondere mit ungewöhnlich kleinen Bohreinsätzen, delinquieren, verschwindend gering ist. Somit liegen keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel bezüglich der Täterschaft des Beschuldigten vor. Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit dem Strafgericht festzustellen, dass offen gelassen werden kann, ob der Beschuldigte die elektronischen Geräte wirklich gestohlen hat, zumal deren Deliktsbeträge nicht ins Gewicht fallen. Der angeklagte Sachverhalt ist demnach – unter Vorbehalt betreffend das Deliktsgut in Bezug auf die besagten elektronischen Gegenstände – erstellt.

E. 25

Ziffer 2 der Anklageschrift

E. 25.1

Mit Urteil vom 15. April 2015 führt das Strafgericht aus, ein am 10. Februar 1995 erlassenes Einreiseverbot sei dem Beschuldigten am 7. September 2001 eröffnet worden. Dieses sei unbefristet wirksam und nie aufgehoben worden. Aufgrund der in Ziffer 1 der Anklageschrift dargelegten Fälle ergebe sich sodann, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 23. September 2011 bis zu seiner Verhaftung am 10. März 2014 mehrfach in die Schweiz eingereist sei und sich hier aufgehalten habe. Ferner sei das Vorbringen des Beschuldigten, er sei im guten Glauben davon ausgegangen, die Fernhaltmassnahme sei zum Zeitpunkt seiner Einreise nicht mehr wirksam gewesen, eine Schutzbehauptung.

Mithin habe der Beschuldigte keinerlei Grund zur Annahme gehabt, das Einreiseverbot sei mittlerweile nicht mehr in Kraft.

E. 25.2

Demgegenüber macht der Beschuldigte geltend, er sei davon ausgegangen, dass das gegen ihn ausgesprochene Einreiseverbot nach Ablauf von fünf Jahren abgegolten gewesen sei.

E. 25.3

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass gegen den Beschuldigten am 10. Februar 1995 ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen und diesem am 7. September 2001 eröffnet wurde (act. 3219). Sodann ist aufgrund der als erstellt zu betrachtenden Sachverhalte betreffend die Fälle 1 bis 35 der Ziffer 1 der Anklage ohne Weiteres ersichtlich, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 23. September 2011 bis zu seiner Anhaltung am 10. März 2014 (act. 229) wiederholt in die Schweiz eingereist ist. Bestritten und vorliegend zu prüfen ist hingegen die Kenntnis des Beschuldigten betreffend die unbefristete Dauer, mithin den Fortbestand des Einreiseverbots im Tatzeitpunkt. Den Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 18. März 2008 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 18. März 2008 auf den Vorhalt hin, er habe mehrfach gegen die Einreisesperre verstossen, zu Protokoll gegeben hat: "Das ist Fakt" (Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 18. März 2008 sowie den Beschluss des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 13. Oktober 2008: act. 1763). Mithin war sich der Beschuldigte dannzumal bewusst, dass er gegen das Einreiseverbot verstossen hat. In der Folge wurde ihm im Rahmen der Begründung des Urteils des Strafgerichts vom 18. März 2008 dargelegt, dass die Einreisesperre auf unbestimmte Dauer verhängt wurde (Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 18. März 2008 sowie den Beschluss des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 13. Oktober 2008: act. 1851). Mithin war dem Beschuldigten bereits zum damaligen Zeitpunkt offenkundig bekannt, dass es sich um ein unbefristetes Einreiseverbot handelt.

E. 25.4

Im Weiteren führte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht Basel-Landschaft vom 27. Mai 2009 aus, entgegen seiner ursprünglichen Aussage, wonach er von der Zulässigkeit seiner Einreise aufgrund des Schengeners Abkommen ausgegangen sei, sei ihm die unbefristete Geltung des Einreiseverbots bewusst gewesen (Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 27. Mai 2009 sowie das Urteil des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 4. August 2009: act. 347). Ebenso gab der Beschuldigte vor den Schranken des Kantonsgerichts am 4. August 2009 zu Protokoll, es sei ihm schon bewusst gewesen, dass er illegal in der Schweiz gewesen sei (Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 27. Mai 2009 sowie das Urteil des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 4. August 2009: act. 759). Schliesslich wurde dem Beschuldigten mit Begründung des Urteils des Kantonsgerichts vom 4. August 2009 abermals aufgezeigt, dass es sich um ein Einreiseverbot von unbestimmter Dauer handelt (Vorakten betreffend das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 27. Mai 2009 sowie das Urteil des Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 4. August 2009: act. 807).

E. 25.5

Somit erhellt, dass der Beschuldigte offenkundig Kenntnis über die unbestimmte Dauer des Einreiseverbots hatte. Demnach handelt es sich bei seinem Vorbringen, wonach er davon

ausgegangen sei, das Einreiseverbot habe lediglich eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren gehabt, klarerweise um eine Schutzbehauptung. Dem Beschuldigten war folglich während des gesamten Tatzeitraums bewusst, dass das Einreiseverbot in Kraft war, weshalb der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellt ist. VI. Rechtliches 1. Vorbemerkung Aufgrund der seitens der Parteien eingereichten Rechtsschriften sowie der anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung gehaltenen Parteivorträge zeigt sich, dass die rechtlichen Ausführungen des Strafgerichts betreffend Grundtatbestand des Diebstahls, der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs sowie der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz unbestritten bleiben, weshalb auf diese verwiesen werden kann, zumal sie sich als durchwegs sachlich zutreffend erweisen. Strittig und nachfolgend zu prüfen ist hingegen die Qualifikation des gewerbsmässigen Diebstahls hinsichtlich der Fälle 2 bis 35 der Ziffer 1 der Anklageschrift. 2. Gewerbsmässiger Diebstahl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.